

Geschäftsreglement des Einwohnerrates Allschwil

Synopse Totalrevision

Stand vom 29. Januar 2015

Totalrevision Geschäftsreglement des Einwohnerrates der Gemeinde Allschwil	Geschäftsreglement des Einwohnerrates Allschwil vom 12. April 2000	
Gestützt auf § 117 des Gemeindegesetzes (GG) sowie § 11 des Verwaltungs- und Organisationsreglements erlässt der Rat der Gemeinde Allschwil das nachstehende Geschäftsreglement:	Gestützt auf § 117 des Gemeindegesetzes (GG) und § 11 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes erlässt der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil das nachstehende Geschäftsreglement:	
A. Beginn des Amtsjahres und Eröffnung § 1 Amtsjahr Das Amtsjahr beginnt jeweils am 1. Juli.	A. Beginn des Amtsjahres und Eröffnung § 1 Amtsjahr Das Amtsjahr beginnt jeweils am 1. Juli.	
§ 2 Konstituierung (§ 16 Abs. 1 GG) ¹ Der Rat wählt in seiner letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres aus seiner Mitte eine Präsidentin, eine erste und zweite Vizepräsidentin, zwei Stimmzählende sowie zwei Ersatzleute für die Stimmzählenden für die Dauer des folgenden Amtsjahres. ² Die Präsidentin ist in den drei folgenden Jahren weder als Präsidentin noch als Vizepräsidentin wählbar. ³ Die Präsidentin, die beiden Vizepräsidentinnen, sowie die beiden Stimmzählenden bilden zusammen das Büro. ⁴ Nach Neuwahlen wird der Rat vor Beginn des Amtsjahres vom Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen. Der Rat bestimmt die Mitglieder des Büros. Den Vorsitz führt bis zur Wahl der Präsidentin das älteste Ratsmitglied. Ihm steht ein provisorisches Büro, bestehend aus drei von ihm bestimmten Mitgliedern, bei.	§ 2 Konstituierung (§16 Abs. 1 GG) ¹ Der Einwohnerrat wählt in seiner letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, eine erste und zweite Vizepräsidentin oder einen ersten und zweiten Vizepräsidenten, zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler sowie zwei Ersatzleute für die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler für die Dauer des folgenden Amtsjahres. ² Die Präsidentin oder der Präsident ist in den drei folgenden Jahren nicht mehr als Präsidentin oder Präsident oder als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident wählbar. ³ Die Präsidentin oder der Präsident, die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die beiden Stimmzählerinnen oder Stimmzähler bilden zusammen das Büro. ⁴ Nach Neuwahlen wird der Einwohnerrat zur ersten	Abs. 4: Die konstituierende Sitzung findet vor Beginn des Amtsjahres, d. h. vor dem 1. Juli statt. Der Termin in der letzten Woche des Schuljahres soll nicht mehr zwingend im Reglement festgelegt sein.

	Sitzung der Legislaturperiode in der Woche vor Sommerschulferienbeginn vom Gemeinderat eingeladen. Der Einwohnerrat bestimmt die Mitglieder des Büros. Den Vorsitz führt bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten das älteste Ratsmitglied. Ihm steht ein provisorisches Büro, bestehend aus drei von ihm oder von ihr bestimmten Mitgliedern, bei. ¹	
§ 3 Sitzordnung Über die Sitzordnung im Rat verständigen sich die Fraktionspräsidentinnen. Bei Uneinigkeit entscheidet das Büro.	§ 3 Sitzordnung Die Sitzordnung wird auf Antrag der Fraktionen durch das Büro festgelegt.	Die Neuformulierung bringt zum Ausdruck, dass die Sitzordnung in erster Priorität einvernehmlich festgelegt werden soll.
§ 4 Terminplanung und Kerngeschäfte Für die Behandlung und Beratung der jährlich wiederkehrenden Kerngeschäfte des Rates sind folgende Termine festgelegt: a. In der Juni-Sitzung werden beraten: i. der Rechnungsabschluss mit den Berichten des Gemeinderates und der FIREKO, ii. der Geschäftsbericht des Gemeinderates, iii. die Tätigkeitsberichte der übrigen Behörden und Räte, iv. die dazugehörigen Berichte der Geschäftsprüfungskommission. b. In der November-Sitzung werden Budgetpostulate eingereicht. c. In der Dezember-Sitzung werden Budgetpostulate, Budget, Finanzplan sowie die jeweiligen Berichte der FIREKO beraten.		Ersetzt Anhang III.
B. Pflichten und Rechte des Ratsmitgliedes § 5 Teilnahme an Sitzungen ¹ Die Ratsmitglieder sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sein Fernbleiben persönlich oder durch Dritte, vor Sitzungsbeginn dem Ratssekretariat zuhanden der Präsidentin zu entschuldigen. ² An- und Abwesenheiten werden im Protokoll festgehalten.	B. Pflichten und Rechte der Ratsmitglieder § 4 Teilnahme an Sitzungen ¹ Die Mitglieder sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sein Fernbleiben vor Sitzungsbeginn dem Einwohnerratssekretariat zuhanden des Präsidiums zu entschuldigen. ² Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die Sitzungen des Büros und der Kommissionen.	Abs. 3: Die regelmässige Teilnahme an den Sitzungen bildet eine Verpflichtung gegenüber der Wählerschaft. Deshalb soll die Möglichkeit geschaffen werden, Ratsmitglieder, die am Ratsbetrieb nicht genügend teilnehmen, auszuschliessen. Der frei werdende Sitz ist durch Nachrücken bzw. bei Kommissionssitzungen durch den Einwohnerrat neu zu besetzen.

¹ Fassung vom 22.09.2004, in Kraft seit 01.01.2005 (Geschäft 3540)

<p>³ Ein Ratsmitglied, das während eines Kalenderjahres mehr als einem Drittel der Sitzungen unentschuldig fern geblieben ist, kann auf Antrag des Büros durch einen einfachen Mehrheitsentscheid durch den Rat vom Mandat ausgeschlossen werden.</p> <p>⁴ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Sitzungen des Büros und der Kommissionen.</p> <p>⁵ Das ordentliche Kommissionsmitglied ist für das Aufgebot des Ersatzmitgliedes verantwortlich.</p>	<p>³Das ordentliche Kommissionsmitglied ist für das Aufgebot des Ersatzmitgliedes verantwortlich.</p>	
<p>§ 6 Ausscheiden (§13 GG i. V. m. §132 Abs. 1 GG)</p> <p>Wer während einer Amtsperiode aus dem Rat ausscheidet, hat dies schriftlich der Präsidentin zu erklären. Diese leitet das Schreiben an den Gemeinderat zur Feststellung der Nachrückenden weiter und gibt das Ausscheiden anlässlich der darauf folgenden Sitzung dem Rat bekannt.</p>	<p>§ 5 Ausscheiden (§13 GG i. V. m. §132 Abs. 1 GG)</p> <p>Wer während einer Amtsperiode aus dem Rat ausscheidet, hat dies schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erklären. Diese oder dieser leitet das Schreiben an den Gemeinderat zur Feststellung des oder der Nachrückenden weiter und gibt es anlässlich der darauf folgenden Sitzung dem Rat bekannt.</p>	<p>2. Satz: Redaktionelle Klarstellung.</p>
<p>§ 7 Mitwirkungsrechte</p> <p>Die Ratsmitglieder können Anträge zur Sache oder zum Verfahren stellen und Vorstösse einreichen.</p>	<p>§ 6 Mitwirkungsrechte</p> <p>Die Ratsmitglieder können Anträge zur Sache oder zum Verfahren stellen und Vorstösse einreichen.</p>	
<p>§ 8 Auskunftsrecht</p> <p>Jedes Ratsmitglied erhält zur Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben Auskunft beim Ratssekretariat und mit Zustimmung der zuständigen Departementsvorsteherin bei den einzelnen Dienstzweigen der Gemeindeverwaltung. Ausgeschlossen davon sind Sachverhalte und Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.</p>	<p>§ 7 Auskunftsrecht</p> <p>Jedes Ratsmitglied erhält zur Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben Auskunft beim Einwohnerratssekretariat und nach Absprache mit der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher bei den einzelnen Dienstzweigen der Gemeindeverwaltung. Ausgeschlossen davon sind Sachverhalte und Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.</p>	
<p>§ 9 Aktenauflage</p> <p>Die Akten der zu behandelnden Geschäfte liegen im Sitzungssaal auf und sind in geeigneter Weise auf der Homepage der Einwohnergemeinde Allschwil einsehbar.</p>	<p>§ 8 Aktenauflage</p> <p>Die Akten der zu behandelnden Geschäfte liegen im Sitzungssaal auf.</p>	<p>Die Publikation im Internet entspricht der geltenden Praxis, die damit auf eine rechtliche Grundlage gestellt wird.</p>
<p>§ 10 Weiterbildung</p> <p>Das Büro kann Ratsmitgliedern die Teilnahme an</p>	<p>§ 9 Weiterbildung</p> <p>Das Büro kann Ratsmitgliedern die Teilnahme an</p>	

<p>Veranstaltungen zur sachbezogenen Weiterbildung im Rahmen des dafür vorgesehenen Budgets ermöglichen.</p>	<p>Veranstaltungen zur sachbezogenen Weiterbildung im Rahmen des Budgets ermöglichen.</p>	
<p>§ 11 Entschädigung Die Entschädigungen der Ratsmitglieder werden im Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil festgelegt.</p>	<p>§ 10 Entschädigung ¹Die Entschädigungen an die Mitglieder des Einwohnerrates werden im Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil festgelegt. ²Mitglieder, die durch die Teilnahme an Sitzungen einen Erwerbsausfall erleiden, haben Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich, der vom Büro bestimmt wird.</p>	<p>Abs. 2 streichen. Die Festlegung eines „angemessenen Ausgleichs“ ist kaum praktikabel und die Bestimmung weitgehend toter Buchstabe geblieben.</p>
<p>§ 12 Offenlegung von Interessenbindungen und Ausstandsregelung ¹ Jedes Ratsmitglied gibt bei Amtsantritt seine Interessenbindungen dem Büro schriftlich bekannt. Zu diesen zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die berufliche Tätigkeit; b) die Mitgliedschaft in Leitungs- oder Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts; c) Mitgliedschaft in leitenden Gremien wirtschaftlicher, beruflicher und politischer Organisationen; d) Ausübung politischer Ämter in Bund, Kanton und Gemeinde; e) Führungsfunktionen in Vereinen und ähnlichen Körperschaften. <p>² Änderungen sind dem Büro mitzuteilen. ³ Das Verzeichnis der Interessenbindungen wird veröffentlicht. ⁴ Ratsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung. ⁵ Ratsmitglieder, deren Interessenbindungen von einem Geschäft tangiert werden, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat, im Büro oder in einer Kommission zum betroffenen Geschäft äussern.</p>		<p>Ersetzt § 68 aGR. Abs. 1 lit. a-d entspricht § 5 Abs. 1 des Landratsgesetzes. Abs. 4 ergibt sich aus § 58 KV und aus § 22 Abs. 1 GG. Letztere Bestimmung regelt die Ausstandspflicht abschliessend und wird darum wörtlich übernommen. Abs. 5 ist aus der entsprechenden Bestimmung für die Eidg. Räte (Art. 11 Abs. 3 Parlamentsgesetz) übernommen.</p>

<p>C. Organisation des Rates § 13 Organe des Rates Die ständigen Organe des Rates sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Ratspräsidium; zwei Vizepräsidien; das Büro; die Kommissionen; die Fraktionen; die Konferenz der Fraktionspräsidentinnen. 	<p>C. Organisation des Einwohnerrats § 11 Organe des Einwohnerrates Die ständigen Organe des Einwohnerrates sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Ratspräsidium; zwei Vizepräsidien; das Büro; die Kommissionen; die Fraktionen; die Konferenz der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten. 	
<p>I. Leitungsorgane § 14 Ratspräsidentin ¹ Die Ratspräsidentin hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sie leitet die Sitzungen des Rates und des Büros. Sie ist für die Einhaltung des Geschäftsreglements verantwortlich. Sie unterzeichnet zusammen mit der Protokollführerin des Rates die Protokolle der Sitzungen des Rates und des Büros und die vom Rat ausgehenden Akten. Sie koordiniert die Arbeit der Kommissionen. Sie vertritt den Rat nach aussen, empfängt alle an diesen gerichteten Eingaben und gibt dem Rat davon Kenntnis. Sie regelt alle Verfahrensfragen, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Sie sorgt für Ruhe und Ordnung und ermahnt die Ratsmitglieder gegebenenfalls an die gebotene Anstandspflicht. <p>² Sie kann die Fraktionspräsidentinnen zu Sitzungen zusammenrufen, um Fragen der Durchführung, Verschiebung oder Behandlung von Geschäften zu besprechen.</p> <p>³ Der Rat kann der Präsidentin weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>I. Leitungsorgane § 12 Ratspräsidium (§ 23 i. V. m. §132 GG) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> sie oder er bestimmt nach Rücksprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste für jede ordentliche Sitzung. Die Beschlüsse des Rates bleiben vorbehalten; sie oder er leitet die Sitzungen des Rates und des Büros sie oder er ist für die Einhaltung und Auslegung des Geschäftsreglementes verantwortlich; sie oder er unterzeichnet zusammen mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer des Einwohnerrates die Protokolle der Sitzungen des Einwohnerrates und des Büros und die vom Rat ausgehenden Akten; sie oder er beaufsichtigt die Arbeit der Kommissionen; sie oder er vertritt den Einwohnerrat nach aussen, empfängt alle an diesen gerichteten Eingaben und gibt dem Rat davon Kenntnis. <p>² Das Büro kann der Präsidentin oder dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>Abs. 1 lit. a: Neu in der Kompetenz des Büros (§ 16 Abs. 2 lit. i), entsprechend bisheriger Praxis. Abs. 1 lit. b/g: Die Auslegung des Geschäftsreglements ist im Streitfall Sache des Rats bzw. im Fall einer Beschwerde der Beschwerdeinstanzen (Regierungsrat/Kantonsgericht). Hingegen soll die Präsidentin allfällige Lücken im Geschäftsreglement füllen können. Abs. 1 lit. g (neu): Die Ratspräsidentin übt die sog. Sitzungspolizei aus (vgl. § 58 Abs. 3 GG).</p>
<p>§ 15 Vizepräsidentinnen ¹ Die Vizepräsidentinnen vertreten die Präsidentin. Sie führen die Rednerliste und erteilen das Wort. Sie übernehmen die Funktion der Präsidentin, wenn diese das Amt nicht ausführen kann oder im Rat einen Antrag stellen will.</p>	<p>§ 13 Vizepräsidien ¹ Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten haben folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> sie vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten bei Abwesenheit; Die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident 	<p>Redaktionelle Bereinigung.</p>

<p>² Können weder die Präsidentin noch die Vizepräsidentinnen eine Sitzung leiten, bestimmt der Rat für beide eine Stellvertretung. Diese Wahl leitet ein Mitglied des Büros.</p> <p>³ Der Rat kann den Vizepräsidentinnen weitere Aufgaben übertragen</p>	<p>führt in den Einwohnerratssitzungen die Rednerliste und erteilt das Wort; sie unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Erfüllung der präsidialen Aufgaben.</p> <p>²Sind die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert eine Sitzung zu leiten, so bestimmt der Rat Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Diese Wahl leitet ein Mitglied des Büros.</p> <p>³Das Büro kann der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten weitere Aufgaben übertragen.</p>	
<p>§ 16 Büro</p> <p>¹ Das Büro besteht aus der Präsidentin, den beiden Vizepräsidentinnen sowie den beiden ordentlichen Stimmzählern.</p> <p>² Das Büro hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Es überweist die Berichte und Geschäfte des Gemeinderates, sowie Eingaben und Begehren an eine oder mehrere ständige Kommissionen; b) es schlägt dem Rat die Bildung von Spezialkommissionen vor; c) es genehmigt die Protokolle der Sitzungen des Rates und behandelt Änderungsanträge; d) es genehmigt das Protokoll; e) es berät die Verfahrenspostulate und stellt dem Rat Antrag; f) es prüft die formelle Rechtmässigkeit der Vorstösse und stellt dem Rat bei Bedarf entsprechende Anträge; g) es beschliesst über die inneren Angelegenheiten des Rates; h) es setzt die Termine für die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen des Rates fest; i) es bestimmt nach Rücksprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste für jede ordentliche Sitzung. Dabei sind ähnliche Geschäfte und zusammenhängende Anliegen nach Möglichkeit gleichzeitig zu traktandieren; j) es bestimmt die Delegierten, die den Rat an Veranstaltungen zu vertreten haben; k) es trifft die nötigen Anordnungen für offizielle Feiern und Anlässe in Bezug auf die Teilnahme 	<p>§ 14 Büro</p> <p>¹Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie aus den beiden ordentlichen Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.</p> <p>²Das Büro hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. es überweist die Berichte des Gemeinderates sowie Eingaben und Begehren an eine oder mehrere ständige Kommissionen; b. es schlägt dem Rat die Bildung von Spezialkommissionen vor; c. es genehmigt die Protokolle der Sitzungen des Einwohnerrates und behandelt Änderungsanträge; d. es berät die Verfahrenspostulate und stellt dem Einwohnerrat Antrag; e. es prüft die formelle Rechtmässigkeit der Vorstösse und stellt dem Einwohnerrat bei Bedarf entsprechende Anträge; f. es beschliesst über die inneren Angelegenheiten des Rates; g. es setzt die Termine für die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen des Rates fest. h. es bestimmt die Delegierten, die den Rat an Veranstaltungen zu vertreten haben. Es trifft die nötigen Anordnungen für offizielle Feiern und Anlässe in Bezug auf die Teilnahme des Einwohnerrates. <p>³Der Einwohnerrat kann dem Büro weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>⁴Bei Bedarf kann das Büro zur Beratung die Frakti-</p>	<p>Abs. 8 (neu): Damit wird klargestellt, dass nicht die Stimmzähler allein, sondern das Büro als gesamtes Gremium die Verantwortung für das Zählen der Stimmen trägt.</p>

<p>des Rates.</p> <p>³ Der Rat kann dem Büro weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>⁴ Bei Bedarf kann das Büro zur Beratung die Fraktionspräsidentinnen beiziehen.</p> <p>⁵ Die allgemeinen Bestimmungen für die Kommissionen gelten auch für das Büro.</p> <p>⁶ Die Gemeindeverwalterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>⁷ Das Protokoll wird durch eine Mitarbeiterin der Verwaltung geführt.</p> <p>⁸ Das Büro ist für das Zählen der Stimmen verantwortlich.</p>	<p>onspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten beiziehen.</p> <p>⁵ Die allgemeinen Bestimmungen für die Kommissionen gelten auch für das Büro.</p> <p>⁶ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil.</p> <p>⁷ Das Protokoll wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung geführt.</p>	
<p>II. Kommissionen</p> <p>§ 17 Aufgaben (§ 19 VOR)</p> <p>¹ Zu Legislaturbeginn konstituiert sich jede Kommission und informiert über hängige Geschäfte und Anträge.</p> <p>² Die Kommissionen sind beauftragt, dem Rat zu den ihnen überwiesenen Geschäften schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Diese Berichte werden allen Ratsmitgliedern zugestellt.</p> <p>³ Die Kommissionen können zudem innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches aus eigener Initiative Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.</p> <p>⁴ Die Kommissionen können zur Beratung von Berichten, die interkommunale Probleme betreffen, mit den entsprechenden Gremien der Legislative anderer Gemeinden gemeinsam Sitzungen abhalten.</p>	<p>II. Kommissionen</p> <p>§ 15 Aufgaben (§ 19 VOR)</p> <p>¹ Die Kommissionen sind beauftragt, dem Rat zu den ihnen überwiesenen Geschäften schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Diese Berichte werden allen Mitgliedern zugestellt.</p> <p>² Die Kommissionen können zudem innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches aus eigener Initiative Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.</p> <p>³ Die Kommissionen können zur Beratung von Berichten, die interkommunale Probleme betreffen, mit den entsprechenden Gremien der Legislative anderer Gemeinden gemeinsam Sitzungen abhalten.</p>	<p>Abs. 1 (neu): Die Konstituierung beinhaltet die Regelung aller organisatorischen Fragen, mit Ausnahme der Wahl der Kommissionspräsidentin (§ 21 Abs. 3).</p>
<p>§ 18 Berichterstattung</p> <p>¹ Berichterstatteerin der Kommission ist in der Regel die Kommissionspräsidentin. Liegen Minderheitsanträge vor, so werden diese auf Verlangen der Minderheit mit Begründung in die Berichte aufgenommen. Die Kommission kann zudem mehrere Berichterstatteur bestimmen.</p> <p>² Die Präsidentinnen der nichtständigen beratenden Kommissionen haben der Präsidentin des Rates jährlich einen Bericht über den Stand der Kommissionsarbeit abzugeben.</p>	<p>§ 16 Berichterstattung</p> <p>¹ Berichterstatteurin oder Berichterstatteur der Kommission ist in der Regel die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident. Liegen Minderheitsanträge vor, so kann die Kommission mehrere Berichterstatteur bestimmen. Die Minderheitsanträge sollen unmittelbar nach den Mehrheitsanträgen begründet werden.</p> <p>² Die Präsidentinnen oder die Präsidenten der nichtständigen beratenden Kommissionen haben der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrates</p>	<p>Abs. 1: Die Minderheitsanträge sollen neu bereits in den Bericht aufgenommen werden.</p> <p>Abs. 2: Die bisher geforderte halbjährliche Berichterstattung hat sich als praxisfremd erwiesen.</p>

	jährlich einen ausführlichen und halbjährlich einen Kurzbericht über den Stand der Kommissionsarbeit abzugeben.	
<p>§ 19 Zurückstellung, Rückweisung, Nichteintreten</p> <p>¹ Beschliesst die Kommission, einen Bericht auf bestimmte Zeit zurückzustellen, so hat sie dem Rat unter Angabe der Gründe davon Kenntnis zu geben.</p> <p>² Rückweisung oder Nichteintreten auf einen Bericht ist dem Rat zu beantragen. Nur dieser kann einen entsprechenden Beschluss fassen.</p>	<p>§ 17 Zurückstellung, Rückweisung und Nichteintreten</p> <p>¹ Beschliesst die Kommission, einen Bericht auf bestimmte Zeit zurückzustellen, so hat sie dem Rat unter Angabe der Gründe davon Kenntnis zu geben.</p> <p>² Rückweisung oder Nichteintreten auf einen Bericht ist dem Rat zu beantragen. Nur dieser kann einen entsprechenden Beschluss fassen.</p>	
<p>§ 20 Ständige Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GG)</p> <p>¹ Der Rat setzt ständige Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder. Er ist Aufsichtsinstanz.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen des Rates sind:</p> <p>a) die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission;</p> <p>b) die Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>c) die Kommission für Gemeindeordnung und – reglemente;</p> <p>d) die Kommission für Verkehrs-, Planungs- und Umweltfragen.</p> <p>³ Die ständigen Kommissionen bestehen aus sieben Mitgliedern und werden aus der Ratsmitte jeweils in der konstituierenden Sitzung für die betreffende Amtsperiode gewählt. Für die gleiche Amtsdauer wird die Präsidentin der Kommissionen auf Vorschlag der Fraktionen vom Rat bestimmt.</p> <p>⁴ Eine Kommissionspräsidentin darf diese Funktion höchstens während zwei Amtsperioden ununterbrochen ausüben, wobei eine angebrochene Amtsperiode als ganze gezählt wird, wenn die Präsidiumszeit länger als zwei Jahre gedauert hat.</p> <p>⁵ Während der Amtsperiode darf das Präsidium vom Rat entzogen werden, wenn die Präsidentin ihre Pflicht nicht erfüllt.</p> <p>⁶ Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission, welche der jeweiligen Kommission während zwölf</p>	<p>§ 18 Ständige Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GG)</p> <p>¹ Der Einwohnerrat setzt ständige Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder. Er ist Aufsichtsinstanz.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen des Einwohnerrates sind:</p> <p>a. die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission;</p> <p>b. die Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>c. die Kommission für Gemeindeordnung und – reglemente;</p> <p>d. die Kommission für Verkehrs- und Planungsfragen;</p> <p>e. die Umweltkommission;</p> <p>f. ...²</p> <p>³ Die ständigen Kommissionen bestehen aus sieben Mitgliedern und werden vom Einwohnerrat in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode für deren Dauer gewählt.</p> <p>⁴ Die Wahl der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten erfolgt durch den Einwohnerrat. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.</p> <p>⁵ Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission, welche der jeweiligen Kommission während zwölf Jahren angehörten, scheiden aus und können während der folgenden vier Jahre nicht wieder in die gleiche Kommission gewählt werden.</p>	<p>Abs. 2 lit. d: Gemäss Beschluss zum Sparpaket werden die Kommission für Verkehrs- und Planungsfragen und die Umweltkommission zusammengelegt.</p> <p>Abs. 3: Redaktionelle Anpassung, da die konstituierende Sitzung vor Beginn der Amtsperiode stattfindet (§ 2).</p> <p>Abs. 4 (neu): Amtszeitbeschränkung.</p> <p>Abs. 5 (neu): Vgl. § 5 Abs. 3.</p>

² Aufgehoben mit Beschluss des Einwohnerrates vom 19.01.2005 (Geschäft 3452A), in Kraft seit 20.01.2005.

<p>Jahren angehört, scheidet aus und können während der folgenden vier Jahre nicht wieder in die gleiche Kommission gewählt werden.</p> <p>⁷ Wer seine Fraktionszugehörigkeit verliert oder ändert, scheidet mit Datum der Austrittserklärung resp. Ausschlusschreibens aus den ständigen Kommissionen des Rates aus.</p>	<p>⁶Die Aufgaben der ständigen Kommissionen richten sich nach §§ 19-23 dieses Geschäftsreglementes.</p> <p>⁷ Wer seine Fraktionszugehörigkeit verliert oder ändert, der scheidet mit Datum der Austrittserklärung resp. Ausschlusschreibens aus den ständigen Kommissionen des Einwohnerrates aus.</p>	
<p>§ 21 FIREKO, Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (§§ 98-100 GG, § 7 GO)</p> <p>¹ Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FIREKO) überwacht die mittel- und langfristige Entwicklung der Gemeindefinanzen und behandelt zuhanden des Rates:</p> <ol style="list-style-type: none"> Budget; Rechnung sowie das Rechnungswesen der Einwohnergemeinde sowie ihrer Anstalten; den Finanzplan; ausserordentliche Finanzvorhaben. <p>² Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen beiziehen.</p> <p>³ Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten der Einwohnergemeinde jederzeit das Rechnungswesen betreffende Auskünfte einholen und in die betreffenden Akten Einsicht nehmen. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten (§ 100 Abs. 2 GG). Sie kann auch jederzeit und unangemeldet den Kassenbestand überprüfen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Absatz 2 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Das Personal des Revisionsunternehmens untersteht derselben Schweigepflicht wie die Mitglieder der FIREKO.</p> <p>⁴ Über die Prüfungsergebnisse erstattet sie schriftlichen Bericht und unterbreitet dem Rat zugleich ihre Anträge.</p>	<p>§ 19 Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (§§ 98-100 GG, § 7 GO)</p> <p>¹ Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission überwacht die mittel- und langfristige Entwicklung der Gemeindefinanzen und behandelt zuhanden des Einwohnerrates:</p> <ol style="list-style-type: none"> Voranschlag; Rechnung der Einwohnergemeinde sowie ihrer Anstalten; den Finanzplan; ausserordentliche Finanzvorhaben. <p>² Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen beiziehen.</p> <p>³ Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten der Einwohnergemeinde jederzeit das Rechnungswesen betreffende Auskünfte einholen und in die betreffenden Akten Einsicht nehmen. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet den Kassenbestand überprüfen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Absatz 4 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Das Personal des Revisionsunternehmens untersteht derselben Schweigepflicht wie die Mitglieder der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>⁴ Über das Prüfungsergebnis erstattet sie jährlich schriftlichen Bericht und unterbreitet dem Einwohnerat zugleich ihre Anträge.</p>	<p>Abs. 1 lit. a: Entspricht der Nomenklatur von § 158 GG.</p> <p>Abs. 3: Der Umfang der Akteneinsicht ergibt sich abschliessend aus § 100 Abs. 2 GG.</p>

<p>§ 22 GPK, Geschäftsprüfungskommission (§§ 101-103 GG; § 15 GpR; § 6 GO)</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden.</p> <p>² Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten jederzeit Auskünfte einholen und in ihre Akten Einsicht nehmen. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Aktsakten einen besonderen Bericht erstatten (§ 103 Abs. 1 GG).</p> <p>³ Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Geschäftsberichte des Gemeinderates, die jährlichen Tätigkeitsberichte der vom Rat gewählten Räte und Behörden, die Leistungsberichte der Verwaltung und die Berichte der Anstalten der Einwohnergemeinde zur Prüfung zugewiesen, sofern sie nicht von anderen Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.</p> <p>⁴ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden.</p> <p>⁵ Die Geschäftsprüfungskommission hält das Ergebnis einer Prüfung jeweils in einem Bericht an den Rat fest. Anhand der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte erstattet sie dem Rat zudem jährlich Bericht über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen. Die Geschäftsprüfungskommission informiert die zuständige Behörde über allfällige Beanstandungen. Die zuständige Behörde erhält vor der Ausarbeitung eines Berichts an den Rat Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens.</p> <p>⁶ Durch die Geschäftsprüfungskommission werden gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über</p>	<p>§ 20 Geschäftsprüfungskommission (§§ 101-103 GG; § 15 GpR; § 6 GO)</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden.</p> <p>² Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten jederzeit Auskünfte einholen und in ihre Akten Einsicht nehmen. Vom Recht der Akteneinsicht ausgenommen sind Vormundschafts- und Fürsorgeakten mit einem die private Geheimsphäre tangierenden Inhalt sowie Steuerakten.</p> <p>³ Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Geschäftsberichte des Gemeinderates, die jährlichen Tätigkeitsberichte der vom Einwohnerrat gewählten Räte und Behörden, die Leistungsberichte der Verwaltung und die Berichte der Anstalten der Einwohnergemeinde zur Prüfung zugewiesen, sofern sie nicht von andern Behörden geprüft und genehmigt werden müssen³.</p> <p>⁴ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden.</p> <p>⁵ Die Geschäftsprüfungskommission hält das Ergebnis einer Prüfung jeweils in einem Bericht an den Einwohnerrat fest. Anhand der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte erstattet sie dem Einwohnerrat zudem jährlich Bericht über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen. Sind Beanstandungen anzubringen, so informiert die Geschäftsprüfungskommission den zuständigen Rat oder die zuständige Behörde. Diesen ist vor der Ausarbeitung eines Berichts an den Einwohnerrat Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens⁴.</p> <p>⁶ Durch die Geschäftsprüfungskommission werden gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über</p>	<p>Abs. 2: Der Umfang der Akteneinsicht ergibt sich abschliessend aus § 103 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 7: Der Gemeinderat soll die Kompetenz erhalten, eine Prüfung durch die GPK selber durch deren Einberufung anzustossen.</p>
--	---	---

³ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 19.01.2005 (Geschäft 3452A), in Kraft seit 20.01.2005.

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 19.01.2005 (Geschäft 3452A), in Kraft seit 20.01.2005.

<p>die politischen Rechte (GpR) die Wahlen des Gemeinderates und der Gemeindepräsidentin erwahrt. ⁷ Der Gemeinderat kann die Einberufung der Geschäftsprüfungskommission verlangen, so oft es die Mitwirkung dieser Kommission erfordert.</p>	<p>die politischen Rechte (GpR) die Wahlen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten erwahrt⁵.</p>	
<p>§ 23 KoGeRe, Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente Der Kommission werden Reglemente, Änderungen der Gemeindeordnung und Vereinbarungen mit Reglementscharakter zur Vorberatung zugewiesen.</p>	<p>§ 21 Kommission für Gemeindeordnung und – reglemente Der Kommission für Gemeindeordnung und – reglemente werden in der Regel Reglementsentwürfe zur Vorberatung zugewiesen, die nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Kommission fallen.</p>	<p>Sofern Reglementsentwürfe gleichzeitig in das Sachgebiet anderer Kommissionen fallen, gilt § 30.</p>
<p>§ 24 VPUK, Kommission für Verkehrs-, Planungs- und Umweltfragen Der Kommission für Verkehrs-, Planungs- und Umweltfragen werden diejenigen Berichte und Geschäfte zur Begutachtung zugewiesen, die das öffentliche Bau-, Planungs- und Verkehrswesen, den Umweltschutz oder die Abfallentsorgung der Gemeinde betreffen.</p>	<p>§ 22 Kommission für Verkehrs- und Planungsfragen ¹Der Kommission für Verkehrs- und Planungsfragen werden diejenigen Berichte zur Begutachtung zugewiesen, die das öffentliche Bau-, Planungs- und Verkehrswesen der Gemeinde betreffen. ²Die Mitglieder des Gemeinderates haben der Verkehrs- und Planungskommission alle Auskünfte zu erteilen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p> <p>§ 23 Umweltkommission Der Umweltkommission werden diejenigen Berichte des Gemeinderates zur Vorberatung zuhanden des Einwohnerrates zugewiesen, die den Umweltschutz und Belange der Abfallentsorgung betreffen.</p>	<p>Zusammenlegung der beiden Kommissionen gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 22.5.2014. Abs. 2: Das Auskunftsrecht findet sich neu in § 34.</p>
<p>§ 25 Nichtständige Spezialkommissionen (§ 104 GG; § 19 VOR) ¹ Zur Vorberatung von Berichten und Geschäften, die nicht in den Bereich ständiger Kommissionen fallen oder die ihrer Bedeutung wegen speziell behandelt werden sollen, kann der Rat Spezialkommissionen bestellen. ² Der Rat wählt die Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen aus seiner Mitte und bestimmt auch das Präsidium. Fraktionslosen Mitgliedern soll ein Sitz angebo-</p>	<p>§ 24 Nichtständige Spezialkommissionen (§ 104 GG; § 19 VOR) ¹Zur Vorberatung von Berichten und Geschäften, die nicht in den Bereich ständiger Kommissionen fallen oder die ihrer Bedeutung wegen speziell behandelt werden sollen, kann der Rat Spezialkommissionen bestellen. ²Die Grösse der Spezialkommissionen wird durch den Rat bestimmt. ³In die nichtständigen beratenden Kommissionen sind</p>	<p>Abs. 2: Das Vorschlagsrecht der Fraktionen entspricht der geltenden Praxis. Der alte Abs. 3 kann entfallen, da der Einwohnerrat keine beratenden Kommissionen bestellt. Dies ist vielmehr Sache des Gemeinderats.</p>

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 13.09.2006 (Geschäft 3678), in Kraft seit 14.09.2006

<p>ten werden, wenn das Geschäft auf ihre Initiative zurückzuführen ist.</p> <p>³ Die Aufgabe einer Spezialkommission ist mit der Erledigung des ihr zugewiesenen Geschäftes erfüllt. Die Spezialkommission wird durch den Rat aufgelöst.</p>	<p>ausser Einwohnern und Einwohnerinnen der Gemeinde Allschwil auch auswärtige Personen wählbar.</p> <p>⁴ Die Aufgabe einer Spezialkommission ist mit der Erledigung des ihr zugewiesenen Geschäftes durch den Rat erfüllt. Der Rat beschliesst über die Auflösung der Spezialkommission.</p>	
<p>§ 26 Teilnahme Gemeinderat (§§ 127, 128 GG)</p> <p>¹ Auf Einladung hat die zuständige Gemeinderätin an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.</p> <p>² Die Kommissionen können auch Mitarbeiterinnen der Verwaltung zuziehen. Davon ist der zuständigen Gemeinderätin Kenntnis zu geben.</p> <p>³ Wünscht die zuständige Gemeinderätin von einer Kommission angehört zu werden, ist diesem Begehren zu entsprechen.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates können sich durch Sachverständige aus der Verwaltung begleiten oder durch diese im Einverständnis mit der Kommissionspräsidentin vertreten lassen.</p> <p>⁵ Die Kommissionen können vom Gemeinderat beziehungsweise von der zuständigen Gemeinderätin weitere Unterlagen oder ergänzende Berichte verlangen.</p>	<p>§ 25 Teilnahme der Mitglieder des Gemeinderates (§§ 127, 128 GG)</p> <p>¹ Die in der Sache zuständigen Mitglieder des Gemeinderates nehmen auf Einladung an den Kommissionssitzungen beratend teil.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates können sich durch Sachverständige aus der Verwaltung begleiten oder durch diese im Einverständnis mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten vertreten lassen.</p>	<p>Abs. 1 und 4: Die Kommissionen entscheiden, ob die beratende Teilnahme der zuständigen Gemeinderätin erwünscht ist. In jedem Fall hat die Gemeinderätin das Recht, von der Kommission angehört zu werden, wenn sie dies wünscht (Abs. 4). Das Anhörungsrecht beinhaltet nicht die Teilnahme an der ganzen Sitzung.</p> <p>Abs. 2 und 5: Die Kommissionen sollen berechtigt sein, aus eigener Initiative Sachverständige aus der Verwaltung beizuziehen und zusätzliche Unterlagen oder ergänzende Berichte anzufordern.</p>
<p>§ 27 Beizug externer Personen an Kommissions- und Bürositzungen</p> <p>¹ Die Kommissionen können im Rahmen des Budgets externe Sachverständige beiziehen. Davon ist der zuständigen Gemeinderätin Kenntnis zu geben.</p> <p>² Wer an den Kommissionssitzungen teilnimmt, ist an das Amtsgeheimnis gebunden. Die Kommissionspräsidentinnen weisen die Teilnehmenden der Kommissionssitzungen, die nicht Ratsmitglieder sind, auf die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.</p>	<p>§ 26 Beizug von externen Sachverständigen an Kommissions- und Bürositzungen</p> <p>¹ Die Kommissionen können im Rahmen des Budgets auswärtige Sachverständige beiziehen. Davon ist dem zuständigen Gemeinderat Kenntnis zu geben.</p> <p>² Soweit die externen Sachverständigen Kenntnis von Tatsachen erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie an das Amtsgeheimnis gebunden.</p>	<p>Abs. 2: Das Amtsgeheimnis gilt für alle Sitzungsteilnehmer.</p>
<p>§ 28 Regeln für die Durchführung von Kommissionssitzungen</p> <p>¹ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Äusserungen und Stellungnahmen, die in den Kommissionssitzungen abgegeben werden, dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden. Vorbehalten bleibt § 32.</p>	<p>§ 27 Regeln für die Durchführung von Kommissionssitzungen</p> <p>¹ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident ist für eine zeit- und sachgerechte Erledigung der Aufgaben der Kommission verantwortlich.</p>	<p>Abs. 1: Ergibt sich aus §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 2 GG.</p>

<p>² Die Präsidentin ist für eine zeit- und sachgerechte Erledigung der Aufgaben der Kommission verantwortlich.</p> <p>³ Für die Beratungen gelten sinngemäss die für den Rat aufgestellten Bestimmungen des Geschäftsreglements.</p>	<p>³Für die Beratungen gelten sinngemäss die für den Rat aufgestellten Bestimmungen des Geschäftsreglements.</p>	
<p>§ 29 Verfahren</p> <p>¹ Die Kommissionspräsidentin lädt die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich ein. Sie beruft die Kommission ein, sooft es ihre Aufgabe erfordert oder auf Verlangen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.</p> <p>² Für die Beratungen gelten sinngemäss die für den Rat aufgestellten Bestimmungen des Geschäftsreglements.</p>	<p>§ 28 Verfahren</p> <p>¹Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident lädt die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich ein.</p> <p>²Für die Beratungen gelten sinngemäss die für den Einwohnerrat aufgestellten Bestimmungen des Geschäftsreglements.</p> <p>³Die Präsidentin oder der Präsident ist für eine zeit- und sachgerechte Erledigung der Aufgaben der Kommission verantwortlich.</p>	<p>Abs. 1: Neu mit Einberufungsrecht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.</p> <p>Abs. 3 wird als redundant gestrichen (vgl. § 27).</p>
<p>§ 30 Zuweisung Geschäft an mehrere Kommissionen</p> <p>Wird ein Geschäft mehreren Kommissionen zugewiesen, so verständigen sich die Präsidentinnen über die Aufteilung der Aufgaben oder über eine gemeinsame Behandlung und Berichterstattung. Das Büro bestimmt die federführende Kommission.</p>	<p>§ 29 Zuweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen</p> <p>Sofern ein Geschäft zwei oder mehreren Kommissionen zugewiesen worden ist, sollen sich deren Präsidentinnen oder Präsidenten über eine Aufteilung der Aufgaben oder über eine gemeinsame Behandlung und Berichterstattung verständigen. Das Büro bestimmt die federführende Kommission.</p>	
<p>§ 31 Ersatzmitglieder</p> <p>¹ Jede in einer Kommission vertretene Fraktion stellt für jede Kommission ein Ersatzmitglied, das bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes einspringen kann.</p> <p>² Den Ersatzmitgliedern sind die Traktandenlisten und die Kommissionsunterlagen ebenfalls zuzustellen.</p> <p>³ Diese Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Rat gleichzeitig mit den Kommissionen gewählt.</p>	<p>§ 30 Ersatzmitglieder</p> <p>¹Um die Orientierung der Fraktionen über die laufenden Kommissionsarbeiten zu gewährleisten, stellt jede in einer Kommission vertretene Fraktion für jede Kommission ein Ersatzmitglied, das bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes einspringen kann.</p> <p>²Den Ersatzmitgliedern sind die Traktandenlisten und die Kommissionsunterlagen ebenfalls zuzustellen.</p> <p>³Diese Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen vom zuständigen Wahlgremium gleichzeitig mit den Kommissionen gewählt.</p>	<p>Der bisherige Wortlaut („Orientierung der Fraktionen“) kann zu Missverständnissen hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses führen.</p>
<p>§ 32 Protokolle der Kommissionen (§ 9 Abs. 2 VOR)</p> <p>¹ Die Protokolle der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>	<p>§ 31 Protokolle der Kommissionen (§ 9 Abs. 2 VOR)</p> <p>¹Die Protokolle der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>	<p>Abs. 2: Die Protokollführung durch die Verwaltung ist neu nur noch eine Kann-Vorschrift und nicht mehr die Regel. In Ausnahmefällen kann eine externe Person beauftragt werden.</p>

<p>² Die Kommissionen sind für die Protokollführung verantwortlich. Die Protokollführung kann einer kommissionsfremden Person, in der Regel einer Mitarbeiterin der Verwaltung, übertragen werden. Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt.</p> <p>³ Die ordentlichen Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:</p> <p>a) den Kommissions- und deren Ersatzmitgliedern; b) den übrigen Sitzungsteilnehmerinnen im Einzelfall auf Verlangen.</p> <p>⁴ Die für vertraulich erklärten Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:</p> <p>a) den Kommissionsmitgliedern und den an der Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern; b) auf Verlangen auszugsweise den an der Sitzung teilnehmenden, kommissionsfremden Personen zur Kontrolle ihrer Aussagen; c) einem durch die Kommission zu bestimmenden Personenkreis.</p> <p>⁵ Das Protokoll der Kommissionen wird für drei Legislaturperioden von der Gemeindeverwaltung archiviert.</p>	<p>²Die Kommissionen übertragen die Protokollführung in der Regel Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Verwaltung. Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt.</p> <p>³Die ordentlichen Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:</p> <p>a. den Kommissions- und deren Ersatzmitgliedern; b. den übrigen Sitzungsteilnehmerinnen und – teilnehmern im Einzelfall auf Verlangen.</p> <p>⁴Die für vertraulich erklärten Protokolle werden folgendem Personenkreis regelmässig zugestellt:</p> <p>a. den Kommissionsmitgliedern und den an der Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern; b. auf Verlangen auszugsweise den an der Sitzung teilnehmenden, kommissionsfremden Personen zur Kontrolle ihrer Aussagen; c. einem durch die Kommission zu bestimmenden Personenkreis.</p>	<p>Abs. 5: neu.</p>
<p>§ 33 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid und kann ihn kurz begründen.</p>		<p>neu</p>
<p>§ 34 Informationsrechte</p> <p>¹ Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Anhören des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates:</p> <p>a) die Akten einsehen, auf welche die Vorlagen des Gemeinderates Bezug nehmen; b) vom Gemeinderat Auskünfte und Unterlagen verlangen; c) Mitarbeitende der Verwaltung zum Geschäft befragen; d) Besichtigungen vornehmen;</p>		<p>Neu; vgl. § 26. Die Bestimmung wurde aus dem Geschäftsordnung des Einwohnerrates Horw LU übernommen.</p>

<p>² Das zuständige Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, an der Befragung von Mitarbeitenden der Verwaltung teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.</p> <p>³ Die Kommission hat kein Weisungsrecht gegenüber Verwaltungsmitarbeitenden.</p>		
<p>III. Fraktionen § 35 Zulassung ¹ Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei angehören oder sich als Angehörige verschiedener Parteien oder als Parteilose auf eine parlamentarische Gemeinschaft geeinigt haben. ² Drei Ratsmitglieder können eine Fraktion bilden. Diese hat dem Büro die Namen ihrer Präsidentin und ihrer Mitglieder schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>III. Fraktionen § 32 Zulassung ¹ Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei angehören oder sich als Angehörige verschiedener Parteien oder als Parteilose auf eine parlamentarische Gemeinschaft geeinigt haben. ² Drei Mitglieder des Rates können eine Fraktion bilden. Diese hat dem Büro die Namen ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, ihrer Vizepräsidentin oder ihres Vizepräsidenten und ihrer Mitglieder schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>§ 36 Aufgaben Die Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte und bereiten die Wahlen vor.</p>	<p>§ 33 Aufgaben Die Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte und bereiten die Wahlen vor</p>	
<p>§ 37 Vertretung Bei der Wahl der Kommissionen und des Büros werden die Fraktionen nach Möglichkeit gemäss ihrer Mitgliederzahl berücksichtigt.</p>	<p>§ 34 Vertretung ¹ Die Fraktionen sind bei der Wahl des Büros sowie der Kommissionen und deren Präsidien und Vizepräsidien gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen. ² Eine detaillierte Regelung der proportionalen Vertretung der Fraktionen befindet sich im Anhang dieses Reglementes.</p>	
<p>§ 38 Berechnungsschlüssel ¹ Die Ermittlung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Rat zu wählenden Behörden und Kommissionen erfolgt nach folgendem Verteilungsschlüssel: Die Zahl der auf die einzelne Fraktion entfallenden Sitze entspricht der Fraktionsstärke multipliziert mit dem Total Kommissionssitze geteilt durch das Total der den Fraktionen zugehörenden Ratsmitglieder.</p>		Ersetzt Anhang I des aGR.

<p>Zahl der auf die einzelne Fraktion entfallenden Sitze $= \frac{\text{Fraktionsstärke} \times \text{Total Kommissionsitze}}{\text{Total der den Fraktionen zugehörenden Einwohnerratsmitgliedern}}$</p> <p>² Der Verteilschlüssel wird für jede Kommission und jede Behörde einzeln angewendet. ³ Weisen aufgrund des Verteilungsschlüssels mehrere Fraktionen den gleichen Quotienten auf und stehen nicht genügend Sitze für eine volle Zuteilung zur Verfügung, so ist ein Ausgleich in fortlaufender Reihe bei den nächsten Kommissionsbildungen zu schaffen. Für die Einhaltung eines solchen Turnus trifft das Büro des Rates die dazu erforderlichen Massnahmen. ⁴ Die Präsidien der vom Rat zu wählenden Behörden und Kommissionen sind den einzelnen Fraktionen proportional zu ihren Stärken zuzuteilen. ⁵ Die Fraktionsstärke wird aufgrund der dem Büro des Rates zu Beginn einer Legislaturperiode von den Fraktionen zu meldenden Mitgliederzahl ermittelt. ⁶ Tritt im Laufe der Legislaturperiode eine Änderung im zahlenmässigen Bestand einer Fraktion auf, so wird der Verteilungsschlüssel nur bei Neu- oder Erneuerungswahlen, sowie bei Ersatzwahlen in Behörden und Kommissionen den neuen Verhältnissen angepasst.</p>		
<p>§ 39 Ratsdienste ¹ Die Kanzleiarbeiten des Rates und der Kommissionen werden vom Sekretariat des Rates besorgt. ² Während der Ratssitzung stellt die Verwaltung eine Person für Weibeldienste zur Verfügung. Diese untersteht der Ratspräsidentin.</p>		Neu; entspricht der geltenden Praxis.
<p>IV. Konferenz Fraktionspräsidentinnen § 40 Zusammensetzung Die Konferenz der Fraktionspräsidentinnen setzt sich aus den Präsidentinnen der im Rat vertretenen Fraktionen zusammen.</p>	<p>IV. Konferenz der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten § 35 Zusammensetzung Die Konferenz der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen des Einwohnerrates zusammen.</p>	

<p>§ 41 Pflichten und Rechte</p> <p>¹ Sie tritt auf Einladung des Ratsbüros oder des Gemeinderates zur Vorbesprechung von politisch entscheidenden Fragen und der Vorbereitung der Wahl der Präsidentinnen und Vizepräsidentinnen der ständigen Kommissionen und des Rates zusammen.</p> <p>² Die Ratspräsidentin kann die Fraktionspräsidentinnen zu Sitzungen zusammenrufen, um Fragen der Durchführung, Verschiebung oder Behandlung von Geschäften vorzubesprechen.</p> <p>³ Der Rat kann der Konferenz der Fraktionspräsidentinnen weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>§ 36 Pflichten und Rechte</p> <p>¹ Sie tritt auf Einladung des Einwohnerratsbüros zur Vorbesprechung von politisch entscheidenden Fragen und der Vorbereitung der Wahl der Präsiden und Vizepräsidenten der ständigen Kommissionen und des Einwohnerrates zusammen.</p> <p>² Das Ratspräsidium kann die Fraktionspräsidentinnen oder die Fraktionspräsidenten zu Sitzungen zusammenrufen, um Fragen der Durchführung, Verschiebung oder Behandlung von Geschäften vorzubesprechen.</p> <p>³ Der Einwohnerrat kann der Konferenz der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten weitere Aufgaben übertragen.</p>	
<p>D. Geschäfte</p> <p>I. Parlamentarische Vorstösse</p>	<p>D. Geschäfte</p> <p>I. Parlamentarische Vorstösse</p> <p>§ 37 Beschlussantrag (§ 47 i. V. m. § 115 GG, § 10 VOR)</p> <p>Ein oder mehrere Mitglieder des Einwohnerrates können im Rahmen von § 47 GG und § 10 VOR den Antrag auf Änderung der Gemeindeordnung, auf Erlass eines allgemein verbindlichen Gemeindeglementes oder eines Einwohnerratsbeschlusses stellen. Ein solcher Antrag muss schriftlich eingereicht und mündlich begründet werden. Er wird gemäss §§ 48, 50 behandelt.</p>	<p>Das Instrument des Beschlussantrags entfällt, da im Widerspruch zu § 129 Abs. 1 GG.</p>
<p>§ 42 Motionen</p> <p>¹ Motionen sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, Kommissionen oder Fraktionen.</p> <p>² Mit der Motion kann der Rat den Gemeinderat verpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> einen Bericht zur Ergänzung oder Änderung der Gemeindeordnung zu erarbeiten; einen Bericht zur Ergänzung, Änderung oder zum Erlass eines Reglements zu erarbeiten; Berichte für andere, in die Zuständigkeit des Rats fallende Beschlüsse zu erarbeiten. <p>³ Motionen sind nicht zulässig zu Geschäften, die vom Rat bereits durch eine andere Motion beim Gemeinderat anhängig gemacht worden sind.</p>	<p>§ 38 Motionen</p> <p>¹ Motionen sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, Kommissionen oder Fraktionen</p> <p>² Mit der Motion kann der Einwohnerrat den Gemeinderat verpflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> einen Bericht zur Ergänzung oder Änderung der Gemeindeordnung zu erarbeiten; einen Bericht zur Ergänzung, Änderung oder zum Erlass eines Reglements zu erarbeiten; Berichte für andere, in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallenden Beschlüsse zu erarbeiten. <p>³ Motionen sind nicht zulässig zu Geschäften, die vom Einwohnerrat bereits durch eine andere Motion beim Gemeinderat anhängig gemacht worden sind.</p>	

<p>§43 Postulate</p> <p>¹ Postulate sind selbstständige Anträge von Ratsmitgliedern, Kommissionen oder Fraktionen.</p> <p>² Mit dem Postulat kann der Rat den Gemeinderat:</p> <p>a) verpflichten, einen noch nicht in Beratung stehenden Gegenstand zu prüfen, dem Rat darüber zu berichten und eventuell Antrag zu stellen;</p> <p>b) zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im gemeinderätlichen Kompetenzbereich einladen.</p> <p>³ Postulate sind nicht zulässig zu Geschäften, die vom Rat bereits durch eine Motion oder ein anderes Postulat beim Gemeinderat anhängig gemacht worden sind.</p>	<p>§ 39 Postulate</p> <p>¹ Postulate sind selbstständige Anträge von Ratsmitgliedern, Kommissionen oder Fraktionen.</p> <p>² Mit dem Postulat kann der Einwohnerrat den Gemeinderat:</p> <p>a. verpflichten, einen noch nicht in Beratung stehenden Gegenstand zu prüfen, dem Rat darüber zu berichten und eventuell Antrag zu stellen;</p> <p>b. zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im gemeinderätlichen Kompetenzbereich einladen.</p> <p>³ Postulate sind nicht zulässig zu Geschäften, die vom Einwohnerrat bereits durch eine Motion oder ein anderes Postulat beim Gemeinderat anhängig gemacht worden sind.</p>	
<p>§ 44 Behandlung von Motionen und Postulaten</p> <p>¹ Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Ratspräsidentin vor der Sitzung einzureichen. Sie werden dem Rat sofort mitgeteilt und können anschliessend mündlich begründet werden.</p> <p>² Der Rat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Ratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates. In der Regel wird die Stellungnahme des Gemeinderates zu den traktandierten Motionen und Postulaten den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Ratssitzung zugestellt. Der Rat entscheidet, ob die Motionen und Postulate an den Gemeinderat überwiesen werden. Er kann sie jedoch vor diesem Entscheid an eine Kommission weisen.</p> <p>³ Ist der Gemeinderat bereit, eine Motion als Motion oder ein Postulat entgegenzunehmen, findet eine Beratung nur statt, wenn aus der Mitte des Rates ein Wortbegehren gestellt wird. Ergeht kein Gegenantrag auf Änderung oder Nichtüberweisung, wird die Motion oder das Postulat überwiesen.</p> <p>⁴ Die Antragstellerin kann den Wortlaut einer Motion oder eines Postulats während der Beratung ändern. Sie kann ferner eine Motion in ein Postulat umwandeln.</p>	<p>§ 40 Behandlung von Motionen und Postulaten</p> <p>¹ Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrates vor der Sitzung einzureichen. Sie werden dem Rat sofort mitgeteilt und anschliessend mündlich begründet.</p> <p>² Der Einwohnerrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Einwohnerratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates. In der Regel wird die Stellungnahme des Gemeinderates zu den traktandierten Motionen und Postulaten den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Einwohnerratssitzung zugestellt. Der Einwohnerrat entscheidet, ob die Motionen und Postulate an den Gemeinderat überwiesen werden. Er kann sie jedoch vor diesem Entscheid an eine Kommission weisen⁶.</p> <p>³ Ist der Gemeinderat bereit, eine Motion als Motion oder ein Postulat entgegenzunehmen, findet eine Beratung nur statt, wenn aus der Mitte des Einwohnerrates ein gegenteiliger Antrag gestellt wird. Ergeht kein Gegenantrag auf Änderung oder Nichtüberweisung, wird die Motion oder das Postulat überwiesen⁷.</p> <p>⁴ Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Wortlaut einer Motion oder eines Postulates während</p>	

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3326A) vom 22.10.2002, in Kraft seit 01.01.2003

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

<p>⁵ Überwiesene Motionen verpflichten den Gemeinderat innert sechs Monaten, überwiesene Postulate innert eines Jahres, dem Rat einen entsprechenden Bericht oder einen Zwischenbericht zu unterbreiten.</p>	<p>der Beratung ändern. Er oder sie kann ferner eine Motion in ein Postulat umwandeln. Beides kann nur durch die Antragstellerin oder den Antragsteller erfolgen⁸.</p> <p>⁵Überwiesene Motionen verpflichten den Gemeinderat innert sechs Monaten, überwiesene Postulate innert eines Jahres, dem Einwohnerrat eine entsprechenden Bericht oder einen Zwischenbericht zu unterbreiten.</p>	
<p>§ 45 Vertretung bei parlamentarischen Vorstössen Ist die Motionärin, die Postulantin oder die Interpellantin nicht persönlich anwesend oder nicht mehr im Rat, so bestimmt diese ein Ratsmitglied als Vertretung. Ist keine Vertretung bestimmt worden, so wird der Vorstoss von der betreffenden Fraktion vertreten.</p>	<p>§ 40^{bis} Vertretung bei parlamentarischen Vorstössen Ist der/die Motionär/-in, der/die Postulant/-in oder der/die Interpellant/-in nicht persönlich anwesend oder nicht mehr Mitglied des Einwohnerrats, so bestimmt er/sie ein Mitglied des Einwohnerrats als Vertretung. Ist kein/keine Vertreter/-in bestimmt worden, so wird der Vorstoss von der betreffenden Fraktion vertreten⁹.</p>	
<p>§ 46 Erfüllung und Abschreibung ¹ Motionen und Postulate gelten als formell erfüllt, wenn der Gemeinderat einen Bericht unterbreitet. Nach der materiellen Umsetzung des Geschäftes erstattet der Gemeinderat einen kurzen Bericht. ² Falls der Gemeinderat einer Motion oder einem Postulat nicht innerhalb der angesetzten Frist Folge leisten kann, so ist er gehalten, im Geschäfts- und Tätigkeitsbericht über den Stand der Beratung Bericht zu erstatten.</p>	<p>§ 41 Erfüllung und Abschreibung ¹ Motionen und Postulate gelten als formell erfüllt, wenn der Gemeinderat einen Bericht unterbreitet. ² Falls der Gemeinderat einer Motion oder einem Postulat nicht innerhalb der angesetzten Frist Folge geben kann, so ist er gehalten, im Geschäfts- und Tätigkeitsbericht über den Stand der Beratung Bericht zu erstatten¹⁰.</p>	Abs. 1 Satz 2: neu
<p>§ 47 Resolutionen ¹ Resolutionsbegehren sind selbständige Anträge, die eine Meinungsäusserung des Rates zu wichtigen Ereignissen bezwecken. ² Resolutionen müssen dem Ratssekretariat schriftlich und von mindestens acht Ratsmitgliedern unterzeichnet oder in Textform am Vortag der Sitzung bis</p>		Neu; in Anlehnung an § 30 Landratsgesetz.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3452A) vom 19.01.2005, in Kraft seit 20.01.2005.

<p>14 Uhr eingereicht sein. Die unterzeichneten Originale der in Textform eingereichten Resolution sind bis zum Beginn der Ratssitzung dem Büro zu übergeben.</p> <p>³ Diese werden dem Rat zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben. Sie werden, falls dies der Rat beschliesst, sofort beraten.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann zum Resolutionsbegehren Stellung nehmen.</p> <p>⁵ Die Resolution gilt als zustande gekommen, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder angenommen wird.</p> <p>⁶ Vom Rat beschlossene Resolutionen werden veröffentlicht und den direkt betroffenen Personen zugestellt.</p>		
<p>§ 48 Petitionen</p> <p>¹ Als Petition wird eine Eingabe von Behörden oder Privatpersonen an den Rat behandelt, die bestimmte Begehren, Bitten, Anregungen oder Beanstandungen enthält und keine besondere Rechtsform aufweist.</p> <p>² Petitionen werden in der Regel auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung nach ihrem Eingang gesetzt.</p> <p>³ Das Büro kann Petitionen, deren Behandlung nicht in die Kompetenz des Rates fällt, an die zuständige Behörde weiterleiten. Es kann Petitionen mit offensichtlich unbegründetem oder abwegigem Inhalt abschliessend beantworten. Dem Rat ist davon Kenntnis zu geben.</p> <p>⁴ Der Rat kann eine Petition dem Gemeinderat als Motion, Postulat oder zur Kenntnisnahme überweisen.</p>		<p>Neu; in Anlehnung an § 47 Landratsgesetz. Das Petitionsrecht ergibt sich aus Art. 33 BV.</p>
<p>§ 49 Interpellationen</p> <p>¹ Mit der Interpellation können die Mitglieder, Kommissionen oder Fraktionen vom Gemeinderat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit.</p> <p>² Sie ist schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin des Rates vor der Sitzung einzureichen. Sie wird dem Rat sofort mitgeteilt und anschliessend mündlich be-</p>	<p>§ 42 Interpellation</p> <p>¹ Mit der Interpellation können die Mitglieder, Kommissionen oder Fraktionen vom Gemeinderat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit.</p> <p>² Sie ist schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrates vor der Sitzung einzureichen. Sie wird dem Rat sofort mitge-</p>	

<p>gründet. Die Interpellantin hat die Möglichkeit vom Gemeinderat eine schriftliche Beantwortung der Interpellation zu verlangen. Diese Forderung ist in der Interpellation aufzunehmen.</p> <p>³ Der Gemeinderat antwortet in der Regel in der nächsten Sitzung. Die Antwort erfolgt wahlweise mündlich oder schriftlich, sofern nicht eine schriftliche Beantwortung verlangt worden ist. Bei schriftlicher Beantwortung wird diese spätestens zu Beginn der Ratssitzung an die Ratsmitglieder ausgeteilt und der Gemeinderat beschränkt seine mündlichen Ausführungen auf eine kurze Zusammenfassung seiner Beantwortung</p> <p>⁴ Die Interpellantin kann in einem kurzem Votum erklären, ob sie von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion findet nur auf Antrag der Interpellantin statt, sofern der Rat einer solchen zustimmt.</p>	<p>teilt und anschliessend mündlich begründet. Der Interpellant oder die Interpellantin hat die Möglichkeit, vom Gemeinderat eine schriftliche Beantwortung der Interpellation zu verlangen. Diese Forderung ist in die Interpellation aufzunehmen¹¹.</p> <p>³ Der Gemeinderat antwortet in der Regel in einer der nächsten Sitzungen. Die Antwort erfolgt wahlweise mündlich oder schriftlich, sofern nicht eine schriftliche Beantwortung verlangt worden ist. Bei schriftlicher Beantwortung wird diese spätestens zu Beginn der Einwohnerratssitzung an die Parlamentsmitglieder ausgeteilt und der Gemeinderat beschränkt seine mündlichen Ausführungen auf eine kurze Zusammenfassung seiner Beantwortung¹².</p> <p>⁴ Die Interpellantin oder der Interpellant kann in einem kurzen Votum erklären, ob sie oder er von der Antwort befriedigt ist oder nicht¹³. Eine Diskussion findet nur auf Antrag des/der Interpellanten/-in statt, sofern der Einwohnerrat einer solchen zustimmt¹⁴.</p>	
<p>§ 50 Dringliche Behandlung Sofortige Behandlung kann nach der mündlichen Begründung der Dringlichkeit auf Antrag der Urheberin des Vorstosses von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall hat der Gemeinderat noch an der gleichen Sitzung Stellung zu nehmen.</p>	<p>§ 43 Dringliche Behandlung von Motionen, Postulaten und Interpellationen Sofortige Behandlung kann nach der mündlichen Begründung auf Antrag der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall hat der Gemeinderat noch an der gleichen Sitzung Stellung zu nehmen¹⁵.</p>	
<p>§ 51 Budgetanträge ¹ Budgetanträge sind selbstständige Anträge von Ratsmitgliedern, Kommissionen oder Fraktionen, die Änderungen, Streichungen oder Neuaufnahmen von Budgetposten betreffen. ² Die Budgetanträge müssen bis spätestens in der letzten ordentlichen Sitzung vor der Beratung der</p>	<p>§ 44 Budgetanträge ¹ Budgetanträge sind selbstständige Anträge von Ratsmitgliedern, Kommissionen oder Fraktionen, die Änderungen, Streichungen oder Neuaufnahmen von Budgetposten betreffen. ² Die Budgetanträge müssen bis spätestens in der letzten ordentlichen Sitzung vor der Beratung der</p>	

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3724A) vom 16.01.2008, in Kraft seit 16.01.2008.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3724A) vom 16.01.2008, in Kraft seit 16.01.2008.

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

<p>Voranschläge schriftlich und unterzeichnet eingereicht werden. ³ Bei der Beratung des Budgets haben der Gemeinderat und FIREKO dazu Stellung zu nehmen.</p>	<p>Voranschläge schriftlich und unterzeichnet eingereicht werden. ³ Bei der Beratung des Budgets haben Gemeinderat und Finanz- und Rechnungsprüfungskommission dazu Stellung zu nehmen.</p>	
	<p>§ 44^{bis} Leistungspostulat¹⁶ ¹ Mit dem Leistungspostulat können für das folgende Budget Begehren zur Ausgestaltung der verschiedenen Leistungsaufträge einzelner Dienstleistungen oder Dienstleistungsgruppen (Produkte/Produktgruppen) eingereicht werden. ² Die Anträge eines Leistungspostulates können sich auf alle im Leistungsauftrag enthaltenen Merkmale (qualitativen, quantitativen, zeitliche und finanzielle Indikatoren sowie die Plan-Werte) beziehen. Mit dem Leistungspostulat kann auch der Umfang einer von der Verwaltung zu erbringenden Dienstleistung verändert werden. ³ Leistungspostulate sind spätestens bis 15. Juli an den Gemeinderat einzureichen. Er prüft die Leistungspostulate im Rahmen seiner Budgetberatungen und erstattet hierüber dem Einwohnerrat mit einer separaten Vorlage anlässlich der September-Sitzung Bericht und Antrag.</p>	<p>Das Instrument ist derzeit gegenstandslos. Falls die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung eingeführt wird, wird zu bestimmen sein, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Wirkung ein entsprechendes Instrument des ER gegeben sein soll. Diesem Entscheid soll jedoch nicht vorgegriffen werden.</p>
<p>§ 52 Verfahrenspostulate (§ 47 i.V.m. § 115 GG, § 10 VOR) ¹ Verfahrenspostulate sind selbstständige Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Kommissionen, die eine Änderung des Geschäftsreglements oder die Durchführung einer die inneren Angelegenheit betreffenden Massnahme bezwecken. ² Sie müssen schriftlich und unterzeichnet eingereicht und können mündlich begründet werden. Das Büro hat an einer der folgenden Sitzungen dazu Stellung zu nehmen. ³ Der Rat überweist Verfahrenspostulate an das Büro oder eine Kommission. Das Büro oder die Kommission ist verpflichtet, dem Rat innert sechs Monaten</p>	<p>§ 45 Verfahrenspostulate (§ 47 i. V. m. § 115 GG, § 10 VOR) ¹ Verfahrenspostulate sind selbstständige Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Kommissionen, die eine Änderung des Geschäftsreglementes oder die Durchführung einer die inneren Angelegenheiten betreffenden Massnahme bezwecken. ² Sie müssen schriftlich und unterzeichnet eingereicht und mündlich begründet werden. Das Büro hat an einer der folgenden Sitzungen dazu Stellung zu nehmen. ³ Der Einwohnerrat überweist Verfahrenspostulate an das Büro oder eine Kommission. Das Büro oder die Kommission ist verpflichtet, dem Einwohnerrat innert</p>	

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 19.05.2005 (3452A), in Kraft seit 20.01.2005.

entweder die verlangte Vorlage zu unterbreiten oder Bericht zu erstatten.	sechs Monaten entweder die verlangte Vorlage zu unterbreiten oder Bericht zu erstatten.	
<p>§ 53 Kleine Anfragen</p> <p>¹ Mit der kleinen Anfrage kann jedes Mitglied vom Gemeinderat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit.</p> <p>² Kleine Anfragen müssen schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin vor der Sitzung eingereicht werden. Die Präsidentin gibt dem Rat deren Wortlaut bekannt und leitet sie an den Gemeinderat weiter. Der Gemeinderat teilt seine Antwort dem Rat innert drei Monaten seit der Einreichung schriftlich mit. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p>§ 46 Kleine Anfrage</p> <p>¹ Mit der Kleinen Anfrage kann jedes Mitglied vom Gemeinderat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit.</p> <p>² Kleine Anfragen müssen schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten vor der Sitzung eingereicht werden. Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem Rat deren Wortlaut bekannt und leitet sie an den Gemeinderat weiter. Der Gemeinderat teilt seine Antwort dem Einwohnerrat innert drei Monaten seit der Einreichung schriftlich mit. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	
<p>§ 54 Fragestunde</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied kann in der Fragestunde mündliche oder schriftliche Anfragen, über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit, an den Gemeinderat richten.</p> <p>² Sind zur Auskunftserteilung detaillierte Abklärungen nötig, so müssen die Fragen mindestens fünf Arbeitstage im Voraus beim Gemeinderat schriftlich eingereicht werden.</p> <p>³ Pro Quartal findet mindestens eine Fragestunde statt</p> <p>⁴ Sie werden vom Gemeinderat möglichst kurz mündlich beantwortet. Die Fragesteller sind berechtigt, nach der Antwort bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Ratspräsidentin kann von den Ratsmitgliedern je eine Zusatzfrage zulassen. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p>§ 47 Fragestunde</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied kann in der Fragestunde mündliche oder schriftliche Anfragen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit an den Gemeinderat richten.</p> <p>² Sind zur Auskunftserteilung detaillierte Abklärungen nötig, so müssen die Fragen mindestens 5 Tage im Voraus beim Gemeinderat schriftlich eingereicht werden.</p> <p>³ Pro Quartal findet mindestens eine Fragestunde statt¹⁷.</p> <p>⁴ Sie werden vom Gemeinderat möglichst kurz mündlich beantwortet. Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, nach der Antwort bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Präsidentin oder der Präsident kann von anderen Ratsmitgliedern je eine weitere Zusatzfrage zulassen. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	
<p>II. Berichte an den Rat</p> <p>§ 55 Form</p> <p>¹ Der Gemeinderat, das Büro und die Kommissionen</p>	<p>II. Berichte an den Einwohnerrat</p> <p>§ 48 Form</p> <p>¹ Der Gemeinderat, das Büro und die Kommissionen</p>	

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

<p>unterbreiten dem Rat die Geschäfte in Form von Berichten. ² Die Berichte bestehen aus den Anträgen und den begründeten schriftlichen Erläuterungen.</p>	<p>unterbreiten dem Einwohnerrat die Geschäfte in Form von Berichten. ²Die Berichte bestehen aus den Anträgen und den sie begründenden schriftlichen Erläuterungen.</p>	
<p>§ 56 Budget (§ 158 GG) ¹ Das Budget für das folgende Kalenderjahr soll vom Gemeinderat bis spätestens dem 1. Oktober der Ratspräsidentin vorgelegt werden. Diese überweist das Budget sofort an die FIREKO zur Vorberatung. Diese hat ihren Bericht bis spätestens zum Termin des Versandes der Unterlagen zur Budgetsitzung der Ratspräsidentin zuzustellen. ² Das Budget soll vom Rat bis spätestens zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres behandelt werden.</p>	<p>§ 49 Budget (§ 158 GG) ¹Das Budget für das folgende Kalenderjahr soll vom Gemeinderat bis spätestens 1. Oktober der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrates vorgelegt werden. Dieser überweist das Budget sofort an die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission zur Vorberatung. Diese hat ihren Bericht bis spätestens zum Termin des Versands der Unterlagen zur Budgetsitzung an den Einwohnerrat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrates zuzustellen. ²Das Budget soll vom Einwohnerrat bis spätestens 15. Dezember des Kalenderjahres behandelt werden.</p>	Anpassung der Terminologie.
<p>§ 57 Frist ¹ Berichte und Anträge des Gemeinderates und der Kommissionen werden den Ratsmitgliedern gedruckt oder vervielfältigt zugestellt. Sie müssen sich mindestens zwölf Tage vor Behandlung im Besitze der Ratsmitglieder befinden. ² In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag des Gemeinderates oder einer Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Behandlung eines Berichtes oder Antrages beschliessen, auch wenn diese Frist nicht eingehalten ist.</p>	<p>§ 50 Frist ¹Berichte und Anträge des Gemeinderates und der Kommissionen werden den Mitgliedern des Einwohnerrates gedruckt oder vervielfältigt zugestellt. Sie müssen sich mindestens vierzehn Tage vor ihrer Behandlung im Besitze der Ratsmitglieder befinden. ²In dringenden Fällen kann der Einwohnerrat auf Antrag des Gemeinderates oder einer Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Berichtes oder Antrages beschliessen, auch wenn diese Frist nicht eingehalten ist.</p>	
<p>§ 58 Überweisung an Kommissionen Die Berichte werden durch das Büro an eine Kommission zur Vorberatung überwiesen, sofern der Rat nicht direkte Behandlung beschliesst.</p>	<p>§ 51 Überweisung an Kommissionen Die Berichte werden an eine Kommission zur Vorberatung gewiesen, sofern der Rat nicht direkte Behandlung beschliesst.</p>	
<p>III. Vernehmlassungsverfahren § 59 Verfahren Vor Erlass von allgemein verbindlichen Gemeindereg-</p>	<p>III. Vernehmlassungsverfahren § 52 Verfahren Vor Erlass von allgemein verbindlichen Gemeindereg-</p>	

lementen können die interessierten Kreise, regionalen Körperschaften und Verbände angehört werden.	lementen können die interessierten Kreise, regionalen Körperschaften und Verbände angehört werden.	
E. Sitzungen des Rates I. Einberufung und Verhandlungsfähigkeit § 60 Ratsprache Ratsprache ist Deutsch. Im mündlichen Verkehr wird Schweizerdeutsch und Hochdeutsch verwendet.	E. Sitzungen des Einwohnerrates I. Einberufung und Verhandlungsfähigkeit	neu
§ 61 Einberufung (§ 17 GG) ¹ Der Rat versammelt sich zu ordentlichen Sitzungen in der Regel in der zweiten Woche der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, September, Oktober, November und Dezember. ² Ausserordentliche Sitzungen finden statt: a) wenn der Rat dies in einer vorhergehenden Sitzung so beschlossen hat; b) auf Beschluss des Büros oder auf Verlangen des Gemeinderates; c) wenn ein Drittel der Ratsmitglieder die Einberufung unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich bei der Ratspräsidentin verlangt.	§ 53 Einberufung (§17 GG) ¹ Der Einwohnerrat versammelt sich zu ordentlichen Sitzungen in der Regel in der zweiten Woche der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, September, Oktober, November und Dezember. ² Ausserordentliche Sitzungen finden statt, a. wenn der Einwohnerrat dies in einer vorhergehenden Sitzung so beschlossen hat; b. auf Beschluss des Büros oder auf Verlangen des Gemeinderates; c. wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangt.	
§ 62 Sitzungstage Die Sitzungen finden in der Regel am Mittwochabend statt.	§ 54 Sitzungstage Die Sitzungen finden in der Regel an einem Mittwoch statt.	
§ 63 Sitzungsort Das Ratssekretariat gibt den Sitzungsort öffentlich bekannt.	§ 55 Sitzungsort Das Ratssekretariat gibt den Sitzungsort öffentlich bekannt.	
§ 64 Einladung (§ 128 GG) ¹ Die Ratsmitglieder und der Gemeinderat werden zu jeder Sitzung durch das Präsidium schriftlich eingeladen. ² Nach einer Gesamterneuerung wird der Rat durch den Gemeinderat einberufen. ³ Die Einladungen werden zusammen mit der Traktandenliste sowie den dazugehörigen Akten und Un-	§ 56 Einladung (§ 128 GG) ¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates werden zu jeder Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten schriftlich eingeladen. ² Nach seiner Gesamterneuerung wird der Einwohnerat durch den Gemeinderat einberufen. ³ Die Einladungen werden zusammen mit der Traktandenliste sowie den dazugehörigen Akten und Un-	

terlagen mindestens zwölf Tage vor der Sitzung zugestellt.	terlagen mindestens 12 Tage vor der Sitzung zugestellt ¹⁸ .	
§ 65 Präsenz Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Namensaufruf durchgeführt.	§ 57 Präsenz ¹ Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Namensaufruf durchgeführt. Später kommende Ratsmitglieder haben sich in die Präsenzliste einzutragen.	Wird neu bei der Protokollführung festgehalten
§ 66 Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 GG) ¹ Abstimmungen und Wahlen sind nur gültig, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist. ² Wird während der Ratssitzung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so kann die Präsidentin diese jederzeit feststellen lassen. Ist der Rat nicht beschlussfähig, so wird die Sitzung durch die Präsidentin abgebrochen.	§ 58 Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 GG) ¹ Abstimmungen und Wahlen sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend ist. ² Wird während der Einwohnerratssitzung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so kann sie das Präsidium jederzeit feststellen lassen. Ist der Einwohnerrat nicht beschlussfähig, so wird die Sitzung durch das Präsidium aufgehoben.	Abs. 2: Klarstellung, dass die Sitzung nur abgebrochen und nicht als Ganzes aufgehoben wird.
II. Bereinigung Traktandenliste § 67 Traktandenliste ¹ Am Anfang jeder Sitzung wird die Traktandenliste bereinigt. Geschäfte können mit einfachem Mehr von der Traktandenliste abgesetzt werden. ² Hat der Rat die Traktandenliste genehmigt, kann in einem späteren Zeitpunkt nur noch davon abgewichen werden, wenn dies mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wird.	II. Bereinigung der Traktandenliste § 59 Traktandenliste ¹ Am Anfang jeder Sitzung wird die Traktandenliste bereinigt. Geschäfte können mit einfachem Mehr von der Traktandenliste abgesetzt werden. ² Hat der Einwohnerrat die Traktandenliste genehmigt, kann in einem späteren Zeitpunkt nur noch davon abgewichen werden, wenn dies mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wird.	
III. Sitzungsordnung § 68 Teilnahme Gemeinderat (§§ 127 Abs. 1, 129 Abs. 3 GG) Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Rates von Amtes wegen teil. Sie haben beratende Stimme. Sie können Anträge stellen und Empfehlungen abgeben.	III. Sitzungsordnung § 60 Teilnahme des Gemeinderates (§§ 127 Abs. 1, 129 Abs. 3 GG) Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates von Amtes wegen teil. Sie haben beratende Stimme.	Neu wird klargestellt, dass die Teilnahme mit beratender Stimme im Fall des Gemeinderates auch das Antragsrecht beinhaltet.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

<p>§ 69 Infofenster Gemeinderat Bei Bedarf kann der Gemeinderat dem Rat nach der Pause informelle Mitteilungen machen. Sie haben weder eine Diskussion noch eine Beschlussfassung zur Folge.</p>	<p>§ 61 Das Infofenster des Gemeinderates Bei Bedarf kann der Gemeinderat dem Einwohnerrat nach der Pause informelle Mitteilungen machen. Sie haben weder eine Diskussion noch eine Beschlussfassung zur Folge.</p>	
<p>§ 70 Beizug Sachverständige ¹ Der Rat und der Gemeinderat können zu den Ratsitzungen Sachverständige beziehen. ² Diese dürfen für ihre Erläuterungen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Ratspräsidentin erteilt wird.</p>	<p>§ 62 Beizug von Sachverständigen ¹ Der Einwohnerrat und der Gemeinderat können zu den Sitzungen des Einwohnerrates Sachverständige beziehen. ² Diese dürfen für ihre Erläuterungen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Präsidentin oder dem Präsidenten erteilt wird.</p>	
<p>§ 71 Öffentlichkeit (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 132 GG) ¹ Die Verhandlungen des Rates sind öffentlich. ² Zuhörerinnen haben sich in dem ihnen zugeteilten Raum aufzuhalten. ³ Wer die Verhandlungen stört, kann nach vorheriger Ermahnung auf Anweisung der Ratspräsidentin von der Weibelin weggewiesen werden.</p>	<p>§ 63 Öffentlichkeit (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 132 GG) ¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. ² Zuhörerinnen und Zuhörer haben sich in dem ihnen zugewiesenen Raum aufzuhalten. ³ Wer die Verhandlungen stört, kann nach vorheriger Ermahnung auf Anweisung des Ratspräsidiums von der Weibelin oder vom Weibel weggewiesen werden.</p>	
<p>§ 72 Berichterstattung Medien ¹ Der Rat und seine Organe unterstützen die Medien bei der Berichterstattung über die Ratstätigkeit. ² Die Medienvertreterinnen haben sich in dem ihnen zugeteilten Raum aufzuhalten. ³ Die Medienvertreterinnen erhalten jene Unterlagen, die auch den Ratsmitgliedern zugestellt werden. ⁴ Bild- und Tonaufnahmen während der Ratssitzung sind nur mit Bewilligung des Büros gestattet. Die Präsidentin informiert den Rat darüber zu Beginn der Sitzung. ⁵ In Fällen offensichtlich unrichtiger Berichterstattung verlangt das Büro von den Medien unverzügliche und unentgeltliche Richtigstellung.</p>	<p>§ 64 Berichterstattung von Presse, Radio und Fernsehen ¹ Der Einwohnerrat und seine Organe unterstützen die Medien bei der Berichterstattung über die Tätigkeit des Einwohnerrates. ² Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien haben sich in dem ihnen zugewiesenen Raum aufzuhalten. ³ Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien erhalten jene Unterlagen, die auch den Ratsmitgliedern zugestellt werden. ⁴ Bild- und Tonaufnahmen während den Einwohnerratsitzungen sind unter Vorbehalt von § 77 Abs. 4 nur mit Bewilligung des Büros gestattet. ⁵ In Fällen unkorrekter Berichterstattung verlangt das Büro des Einwohnerrates von den Medien unentgeltliche Richtigstellung.</p>	<p>Die Korrektur gemäss Abs. 5 soll neu im Sinne einer tagesaktuellen Berichterstattung auch „unverzüglich“ erfolgen. Eine Korrektur soll jedoch nur bei offensichtlichen Fehlern erfolgen.</p>

<p>§ 73 Sanktionen gegenüber Sitzungsteilnehmern (§ 130 GG)</p> <p>¹ Die Präsidentin ruft zur Ordnung, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> unaufgefordert das Wort ergriffen wird, die Redezeit über Gebühr beansprucht wird, nicht zur Sache gesprochen wird, sich jemand in beleidigender Weise äussert, jemand durch unsachliche Bemerkungen die Verhandlungen stört, oder generell gegen das Geschäftsreglement verstossen wird. <p>² Muss eine Person zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen werden, so ist ihr das Wort zu entziehen. Bei fortgesetzter Störung kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln diese Person von der Sitzung ausschliessen.</p>	<p>§ 65 Sanktionen gegenüber Ratsmitgliedern (§ 130 GG)</p> <p>¹ Wer unaufgefordert das Wort ergreift, die Redezeit über Gebühr beansprucht, nicht zur Sache spricht, sich in beleidigender Weise äussert, durch unsachliche Bemerkungen die Verhandlungen stört oder sonst wie gegen das Geschäftsreglement verstösst, ist von der Präsidentin/ vom Präsident zur Ordnung zu rufen. Muss ein Redner/ eine Rednerin zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen werden, so ist ihm/ihr das Wort zu entziehen. Bei fortgesetzter Störung kann der Rat mit einer 2/3 Mehrheit ein Mitglied von der Sitzung ausschliessen¹⁹.</p>	<p>Der Übersichtlichkeit halber neu gegliedert. Die Bestimmung gilt neu für alle Sitzungsteilnehmer.</p>
<p>IV. Beratung</p> <p>§ 74 Redeordnung</p> <p>¹ Wer in der Beratung das Wort ergreifen will, hat sich bei der Vizepräsidentin zu melden. Jede Rednerin hält ihr Votum kurz und klar. Die Kommissionsberichterstattende erhält zuerst das Wort. Das Vorlesen des Kommissionberichtes und Wiederholungen sind zu vermeiden. Bei Vorstössen mit mehreren Unterzeichnenden erhält lediglich eine Einzige das Wort.</p> <p>² Die Rednerinnen erhalten in folgender Reihenfolge das Wort:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommissionssprecherin - Antragstellerin - Gemeinderat - Fraktionssprecherin - Rednerin gemäss Rednerliste. <p>Auf Antrag kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden.</p> <p>³ Die Gemeinderatsmitglieder können auf ihr Verlangen das Wort ergreifen.</p> <p>⁴ In der Regel wird einem Ratsmitglied zum gleichen</p>	<p>IV. Beratung</p> <p>§ 66 Redeordnung</p> <p>¹ Wer in der Beratung das Wort ergreifen will, hat sich bei der Vizepräsidentin oder beim Vizepräsidenten zu melden. Dem/der Kommissionsberichterstatter/-in oder dem/der Antragsteller/-in ist zuerst das Wort zu erteilen. Bei Vorstössen mit mehreren Unterzeichnenden erhält lediglich ein Einziger das Wort. Jeder Redner/jede Rednerin soll sein/ihr Votum kurz und klar halten. Das Vorlesen des Kommissionberichtes und Wiederholungen sind zu vermeiden²⁰.</p> <p>Rednerreihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kommissionssprecher 2. Antragsteller/-in 3. Gemeinderat 4. Fraktionssprecher/-in 5. Rednerliste²¹ <p>Auf Antrag kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden²².</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates können auf ihr</p>	

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²² Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

<p>Gegenstand nur zweimal das Wort gestattet. Die Antragsstellerin, die Kommissionsreferentin sowie die zuständige Gemeinderätin sind von dieser Bestimmung ausgenommen.</p> <p>⁵ Will sich die Präsidentin an der Beratung beteiligen, so übergibt sie für die Dauer der Beratung der Vizepräsidentin den Vorsitz.</p> <p>⁶ Solange die Vizepräsidentin den Vorsitz nicht führt, kann sich diese ebenfalls in die Rednerliste eintragen.</p>	<p>Verlangen das Wort ergreifen.</p> <p>³In der Regel wird einem Ratsmitglied zum gleichen Gegenstand nur zweimal das Wort gestattet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Kommissionsreferenten / -innen sowie der zuständige Gemeinderat sind von dieser Bestimmung ausgenommen²³.</p> <p>⁴Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, so übergibt sie oder er für die Dauer der Beratung den Vorsitz der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.</p> <p>⁵Solange die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz nicht führt, kann sie oder er sich ebenfalls in die Rednerliste eintragen.</p>	
<p>§ 75 Eintretensdebatte Vor jedem Geschäft wird vorerst darüber abgestimmt, ob darauf eingetreten werden soll. Vor der Abstimmung findet nur eine Beratung statt, wenn ein Antrag auf Nichteintreten gestellt wird. Bei Behandlungen von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Beantwortung von Interpellationen entfällt die Eintretensdebatte.</p>	<p>§ 67 Eintretensdebatte (§ 63 i. V. m. § 132 GG) Bei jedem Geschäft wird vorerst darüber abgestimmt, ob darauf eingetreten werden soll²⁴. Vor der Abstimmung findet nur eine Beratung statt, wenn ein Antrag auf Nichteintreten gestellt wird. Bei Behandlungen von Vorstössen und Beantwortung von Interpellationen entfällt die Eintretensdebatte²⁵.</p>	
	<p>§ 68 Ausstand Mitglieder, die in ihrer privaten Stellung bei einem Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt sind, können bei der Behandlung des Geschäftes nicht mitberaten und mitbestimmen. Sie können in solchen Angelegenheiten auch keine Motionen, Postulate, Interpellationen und kleine Anfragen einreichen.</p>	<p>Siehe jetzt § 12.</p>
<p>§ 76 Beratung ¹ Ein Bericht mit mehreren Artikeln oder mehreren Anträgen wird zuerst gesamthaft beraten. Anschliessend kann das Präsidium den Rat anfragen, ob zusätzlich eine artikel- oder abschnittsweise Beratung gewünscht wird.</p>	<p>§ 69 Gesamtberatung Besteht ein Bericht nur aus einem Antrag, findet nur eine Gesamtberatung und am Schluss die Abstimmung statt.</p> <p>§ 70 Einzelberatung Zerfällt ein Bericht in mehrere Artikel oder enthält er</p>	<p>Die artikel- oder abschnittsweise Beratung soll fakultativ werden.</p>

²³ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²⁴ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²⁵ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

<p>² Besteht ein Bericht nur aus einem Antrag, findet nur eine Gesamtberatung und am Schluss die Abstimmung statt.</p>	<p>verschiedene Anträge, so erfolgt zuerst eine Beratung zum Geschäft als Ganzes²⁶. Anschliessend folgt eine artikel- oder abschnittsweise Beratung²⁷.</p>	
<p>§ 77 Sachanträge (§ 65 Abs. 1 i. V. m. § 132 GG) ¹ Sachanträge haben die Annahme, Änderung oder Verwerfung eines Berichtes oder einzelner Teile eines Berichtes zum Gegenstand. ² Sachanträge sind der Präsidentin in der Regel schriftlich und unterzeichnet einzureichen.</p>	<p>§ 71 Sachanträge (§ 65 Abs. 1 i. V. m. § 132 GG) ¹ Sachanträge haben die Annahme, Änderung oder Verwerfung eines Berichtes oder einzelner Teile eines Berichtes zum Gegenstand. ² Sachanträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten in der Regel schriftlich und unterzeichnet einzureichen</p>	
<p>§ 78 Ordnungsanträge (§ 65 Abs. 3 i. V. m. § 132 GG) ¹ Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten zum Beispiel auf: a) Verschiebung der Beratungen, b) Überweisung des Geschäftes an eine Kommission, c) Rückweisung von Berichten nach beschlossener Eintreten, d) Schluss der Rednerliste, e) Rückkommen auf gefasste Beschlüsse, f) Unterbrechung oder Beendigung der Ratssitzung. ² Wird ein Ordnungsantrag während der Beratung eines Sachgeschäftes gestellt so ist die Beratung auf diesen Ordnungsantrag zu beschränken und darüber abzustimmen, bevor die allgemeine Beratung weitergeführt wird.</p>	<p>§ 72 Ordnungsanträge (§ 65 Abs. 3 i. V. m. § 132 GG) ¹ Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten zum Beispiel auf: a. Verschiebung der Beratungen; b. Überweisung des Geschäftes an eine Kommission; c. Rückweisung von Berichten nach beschlossener Eintreten; d. Schluss der Rednerliste; e. Rückkommen auf gefasste Beschlüsse; f. Unterbrechung oder Beendigung der Einwohnerratssitzung. ² Wird ein Ordnungsantrag während der Beratung eines Sachgeschäftes gestellt, so ist die Beratung auf diesen Ordnungsantrag zu beschränken und darüber abzustimmen, bevor die allgemeine Beratung weitergeführt wird</p>	
<p>§ 79 Schluss der Beratung (§ 64 Abs. 2 GG) ¹ Wenn niemand mehr das Wort verlangt, erklärt die Präsidentin die Diskussion für geschlossen. Danach kann das Wort zur eben diskutierten Sache nicht mehr verlangt werden. ² Ratsmitglieder können jederzeit beantragen, dass die Beratung vorzeitig abgebrochen wird. Ein entsprechender Antrag wird mit einer zwei Drittelmehrheit gutgeheissen.</p>	<p>§ 73 Schluss der Beratung (§ 64 Abs. 2 GG) ¹ Wenn niemand mehr das Wort verlangt, erklärt der/die Präsident/in die Diskussion für geschlossen. Danach kann das Wort zur eben diskutierten Sache nicht mehr verlangt werden²⁸. ² Ein Einwohnerrat oder eine Einwohnerrätin kann jederzeit beantragen, dass die Beratung vorzeitig</p>	<p>Neue Gliederung.</p>

²⁶ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²⁷ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

²⁸ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

	abgebrochen wird. Ein entsprechender Antrag wird mit einer 2/3 Mehrheit gutgeheissen. Nach Abbruch der Debatte kann der Antragsteller/die Antragstellerin nochmals das Schlusswort verlangen. Die auf der Rednerliste eingetragenen Personen sind auf jeden Fall anzuhören ²⁹ .	
§ 80 Schluss der Rednerliste Nach Abbruch der Debatte kann die Antragstellerin nochmals das Schlusswort verlangen. Die auf der Rednerliste eingetragenen Personen sind auf jeden Fall anzuhören. Bei Bedarf kann dem Gemeinderat nochmals das Wort erteilt werden.		Bisher § 79 Abs. 2. Neu kann dem Gemeinderat trotz Abbruch der Beratung nochmals das Wort erteilt werden.
§ 81 Rückkommen Am Schluss der Beratung, jedoch vor der Schlussabstimmung eines Geschäftes, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die gefassten Beschlüsse in Wiedererwägung gezogen werden.	§ 74 Rückkommen Am Schluss der Beratung eines Geschäftes können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasste Beschlüsse in Wiedererwägung gezogen werden.	
§ 82 Zweifache Beratung ¹ Alle Erlasse unterliegen einer doppelten Beratung. Bei anderen Berichten findet eine zweite Beratung nur statt, wenn es der Rat beschliesst. ² Erste und zweite Beratung dürfen nicht an der gleichen Sitzung erfolgen.	§ 75 Zweifache Beratung ¹ Alle Erlasse unterliegen einer doppelten Beratung. Bei anderen Berichten findet eine zweite Beratung nur statt, wenn es der Rat beschliesst. ² Erste und zweite Beratung dürfen nicht an der gleichen Sitzung erfolgen.	
§ 83 Schlussabstimmung Nach Durchführung der artikel- und abschnittswisen Beratung und nach Erledigung aller Ordnungsanträge erfolgt die Schlussabstimmung über den ganzen Bericht.	§ 76 Schlussabstimmung Nach Durchführung der artikel- oder abschnittswisen Beratung und nach Erledigung allfälliger Ordnungsanträge erfolgt eine Schlussabstimmung über den ganzen Bericht.	
§ 84 Protokoll (§§ 16 Abs. 2, 24, 25 GG, § 9 VOR) ¹ Das Protokoll wird von einem Mitglied der Gemeindeverwaltung oder einer beauftragten externen Person geführt. ² Die Protokollführerin hat keine beratende Stimme. ³ Das Protokoll hält die Präsenz der Ratsmitglieder fest. Es enthält alle von der Präsidentin gemachten	§ 77 Protokoll der Einwohnerratssitzungen (§§ 16 Abs. 2, 24, 25 GG, § 9 VOR) ¹ Das Einwohnerratsprotokoll wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Verwaltung geführt. ² Die Protokollführerin oder der Protokollführer des Einwohnerrates und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter haben an den Plenarsitzungen dieser Behörde keine beratende Stimme.	

²⁹ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

<p>Mitteilungen, eine kurze Wiedergabe der gemachten Äusserungen von allen Rednern, die vom Rat gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen. Es hält die Hauptgesichtspunkte der Diskussion fest.</p> <p>⁴ Zum Zwecke der internen Archivierung werden durch die Protokollführung Tonbandaufnahmen gemacht.</p> <p>⁵ Das Protokoll wird bis spätestens 10 Tage vor der folgenden Sitzung durch das Büro genehmigt. Nach der Genehmigung durch das Büro liegt das Protokoll beim Sekretariat des Rates zur Einsichtnahme auf. Beanstandungen sind schriftlich und bis zur nächsten Ratssitzung beim Büro einzureichen. Das Büro orientiert die betroffene Person über den Entscheid. Die betroffene Person kann den Entscheid des Büros zu Beginn der darauffolgenden Ratssitzung zur Sprache bringen.</p> <p>⁶ Das Protokoll wird für mindestens drei Legislaturperioden von der Gemeindeverwaltung archiviert.</p>	<p>³Das Protokoll soll alle von der Präsidentin oder vom Präsidenten gemachten Mitteilungen, eine kurze Wiedergabe der von jeder Rednerin und von jedem Redner gemachten Äusserungen, die vom Rat gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen enthalten. Die Hauptgesichtspunkte der Diskussion sind festzuhalten.</p> <p>⁴Zum Zwecke der internen Archivierung werden durch die Protokollführerin oder den Protokollführer Tonbandaufnahmen gemacht.</p> <p>⁵Das Protokoll liegt nach der Genehmigung durch das Büro des Einwohnerrates beim Sekretariat des Einwohnerrates zur Einsichtnahme auf. Einsprachen sind schriftlich und spätestens in der darauf folgenden Einwohnerratssitzung beim Büro des Einwohnerrates einzureichen. Das Büro orientiert den Antragsteller oder die Antragstellerin über seinen Entscheid. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann den Entscheid des Büros innert fünf Tagen beim Einwohnerat anfechten.</p>	
<p>V. Abstimmungen § 85 Eventualabstimmung</p> <p>¹ Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.</p> <p>² Die Abstimmungsreihenfolge der Anträge ist dabei so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.</p> <p>³ Kann nach den Kriterien nach Absatz 2 keine klare Reihenfolge bestimmt werden, so werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Ratsmitglieder, der Fraktionen und der Kommissionen und schliesslich des Gemeinderats gegeneinander ausgemehrt.</p> <p>⁴ Die Abstimmungsreihenfolge kann mit einem Eventualantrag nicht geändert werden.</p>	<p>V. Abstimmungen § 78 Fragestellung</p> <p>¹Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine Übersicht über die gestellten Anträge und unterbreitet einen Vorschlag über die Reihenfolge der Abstimmungen.</p> <p>²Wird gegen die vorgeschlagene Abstimmungsweise eine Einwendung erhoben, der sich die Präsidentin oder der Präsident nicht anschliesst, entscheidet der Rat.</p> <p>³Unterabänderungsanträge sind vor den Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Bei einer Abstimmung dürfen nie mehr als zwei Anträge einander gegenübergestellt werden.</p>	<p>Übernahme aus dem Parlamentsgesetz (171.10) vom Bund Art. 79.</p>

<p>§ 86 Abstimmungsregeln ¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Stimmkarte. Auf schriftlichen Antrag von fünf Ratsmitgliedern hat geheime Abstimmung zu erfolgen. ² Sofern das Geschäftsreglement nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. ³ Bei offener Abstimmung wählt die Präsidentin mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin nach der Abstimmung zusätzlich den Stichentscheid. Sie hat das Recht, ihren Entscheid zu begründen. Bei geheimer Abstimmung stimmt die Präsidentin mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴ Enthaltungen werden gezählt, fallen jedoch weder den zustimmenden noch den ablehnenden Stimmen zu.</p>	<p>§ 79 Abstimmungsregeln ¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Stimmkarte. Auf Antrag von fünf Ratsmitgliedern hat geheime Abstimmung zu erfolgen. ² Sofern das Geschäftsreglement nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. ³ Bei offener Abstimmung kann das Präsidium mitstimmen und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Es hat das Recht, seinen Entscheid zu begründen. Bei geheimer Abstimmung stimmt das Präsidium mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>Klarstellung bezüglich der Zählweise der Enthaltungen (Abs. 4).</p>
<p>§ 87 Namentliche Abstimmung Sofern fünf Ratsmitglieder es verlangen, hat die Abstimmung unter Namensaufruf zu erfolgen und die einzelnen Stimmabgaben werden ins Protokoll aufgenommen.</p>	<p>§ 80 Namentliche Abstimmung Sofern fünf Ratsmitglieder es verlangen, hat die Abstimmung unter Namensaufruf zu erfolgen.</p>	
<p>VI. Wahlen § 88 Verfahren (§§ 8 Abs. 1, 9 GG) ¹ Wahlvorschläge sind bis zum Sitzungsbeginn bei der Präsidentin zu deponieren. ² Die Präsidentin kann mitwählen.</p>	<p>VI. Wahlen § 81 Verfahren (§§ 8 Abs. 1, 9 GG) ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum Sitzungsbeginn bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zu deponieren. ² Die Präsidentin oder der Präsident kann mitwählen.</p>	
<p>§ 89 Geheime Wahlen (§ 118 Abs. 2 GG) Wenn Wahlen nicht dem Büro übertragen sind, erfolgen sie schriftlich und geheim, sofern nicht offene Durchführung beschlossen wird.</p>	<p>§ 82 Geheime Wahlen (§ 118 Abs. 2 GG) Wenn Wahlen nicht dem Büro übertragen sind, erfolgen sie schriftlich und geheim, sofern nicht offene Durchführung beschlossen wird.</p>	
<p>§ 90 Stille Wahlen ¹ Die Präsidentin informiert vor jedem Wahlgeschäft über die eingegangenen Wahlvorschläge. Sie nennt die jeweils vorgeschlagene Person und stellt die Frage, ob weitere Wahlvorschläge bestehen. Wird dies verneint, werden die Ratsmitglieder gefragt, ob sie einverstanden sind, dass alle Vorgeschlagenen in stiller Wahl gewählt werden. Wird das bestätigt, so</p>	<p>§ 83 Stille Wahlen ¹ Das Präsidium gibt vor dem ersten Wahlgeschäft bekannt, für welche Wahlen nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Es nennt die jeweils vorgeschlagene Person und stellt die Frage, ob weitere Wahlvorschläge bestehen. Wird das verneint, werden die Ratsmitglieder gefragt, ob sie einverstanden sind, dass alle Vorgeschlagenen in stiller Wahl gewählt</p>	

<p>erklärt die Präsidentin die Vorgeschlagenen als gewählt. Wird die Frage verneint, so fragt die Präsidentin für jedes einzelne Wahlgeschäft, ob der Rat mit der stillen Wahl einverstanden ist.</p> <p>² Wird stille Wahl abgelehnt, so führt die Präsidentin die Wahl durch.</p> <p>³ Die stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl der Ratspräsidentin und der Vizepräsidentinnen des Rates.</p>	<p>werden. Wird das bestätigt, so erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt. Wird die Frage verneint, so fragt das Präsidium für jedes einzelne Wahlgeschäft, ob der Rat mit der stillen Wahl einverstanden ist.</p> <p>³ Wird stille Wahl abgelehnt, so führt das Präsidium die Wahl durch.</p> <p>⁴ Die stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Einwohnerrates.</p>	
<p>§ 91 Ermittlung der Wahlresultate</p> <p>¹ Vor jeder Wahl werden die Ratsmitglieder gezählt.</p> <p>² Die Ermittlung des Wahlresultates erfolgt durch die Stimmzählenden.</p> <p>³ Die Stimmzählenden stellen die Zahl der eingelegten Wahlzettel fest. Übersteigt diese die Zahl der vor der Wahl gezählten Ratsmitglieder, ist die Wahl ungültig und nochmals vorzunehmen.</p> <p>⁴ Das Wahlresultat ist durch die Ratspräsidentin zu eröffnen. Wird dieses angefochten, hat das Büro eine Nachkontrolle durchzuführen. Der Entscheid des Büros ist endgültig.</p>		Neu.
<p>§ 92 Einwände gegen Wahlverfahren</p> <p>Werden gegen ein Wahlverfahren Einwände erhoben, entscheidet der Rat darüber, ob ein neuer Wahlgang vorzunehmen ist.</p>	<p>§ 84 Einwendungen gegen ein Wahlverfahren</p> <p>Werden gegen ein Wahlverfahren Einwendungen erhoben, entscheidet der Rat darüber, ob ein neuer Wahlgang vorzunehmen ist.</p>	
<p>§ 93 Wahlverfahren</p> <p>¹ Bei Einzelwahlen fallen für die Berechnung des absoluten Mehrs Stimmzettel, die leer oder ungültig sind, ausser Betracht.</p> <p>² Wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt.</p> <p>³ Erreicht im ersten Wahlgang keine der Kandidatinnen das absolute Mehr, entscheidet beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Sind auch dann die Stimmzahlen gleich, so zieht die Präsidentin das Los.</p>	<p>§ 85 Einzelwahl</p> <p>¹ Bei Einzelwahlen fallen für die Berechnung des absoluten Mehrs Stimmzettel, die leer oder ungültig sind, ausser Betracht.</p> <p>² Wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt.</p> <p>³ Erreicht im ersten Wahlgang keine der Kandidatinnen und keiner der Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Sind auch dann die Stimmzahlen gleich, so zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.</p>	

	<p>§ 86 Listenwahl ¹Mehrere gleichartige Wahlen erfolgen auf einem gemeinsamen Stimmzettel. Das absolute Mehr wird in diesem Fall errechnet aus der Zahl der Zettel, die wenigstens den Namen einer oder eines Wählbaren enthalten. ²Enthält ein Zettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, werden die am Schluss stehenden überzähligen gestrichen. Ist ein Name mehrmals auf dem gleichen Stimmzettel enthalten, wird er nur einmal gezählt. ³Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Präsidentin oder vom Präsidenten gezogene Los. ⁴Erreichen weniger Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten gezogene Los</p>	Entfällt, da die Listenwahl nicht praktiziert wird und kein Bedürfnis besteht.
	<p>§ 87 Mehrere Wahlen Sind gleichzeitig verschiedene Wahlen zu treffen, kann der Rat die Vornahme mehrerer oder aller Wahlen in einem Wahlakt beschliessen.</p>	Wie die Praxis gezeigt hat, besteht kein Bedürfnis nach Vornahme von Wahlen nach diesem Verfahren.
<p>F. Behördenreferendum § 94 Unterstellung von Beschlüssen unter das Behördenreferendum (§ 121 GG, § 13 GO) Der Rat kann einen Beschluss der Urnenabstimmung unterstellen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder beschliesst.</p>	<p>F. Behördenreferendum § 88 Unterstellung von Beschlüssen unter das Behördenreferendum (§ 13 GO) ¹Der Einwohnerrat kann einen Beschluss der Urnenabstimmung unterstellen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Einwohnerräte und Einwohnerrätinnen beschliesst (§ 121 GG).</p>	
<p>G. Publikation § 95 Publikationspflichtige Rats-Beschlüsse (§ 119 GG, § 5 Abs. 1 VOR) Die Ratsbeschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde, in den offiziellen Anschlagkästen sowie im Internet bekanntgemacht.</p>	<p>G. Publikation § 89 Publikationspflichtige Einwohnerratsbeschlüsse (§ 119 GG, § 5 Abs. 1 VOR) Die Einwohnerratsbeschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde, in den offiziellen Anschlagkästen sowie im Internet bekanntgemacht.</p>	

<p>H. Schlussbestimmungen § 96 Ergänzung Der Rat kann für unvorhergesehene Fallkonstellationen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitgliedern ausserordentliche, im Geschäftsreglement nicht vorhergesehene Verfahren beschliessen. Diese Verfahren dürfen nicht im Widerspruch zum im Geschäftsreglement vorgesehenen Verfahren stehen. Eine Reglementsänderung hat in jedem Fall auf dem ordentlichen Weg der Gesetzesänderung stattzufinden.</p>	<p>H. Schlussbestimmungen § 90 Auslegung und Ergänzung ¹Die Präsidentin oder der Präsident legt das Geschäftsreglement im Einzelfall aus. ²Der Einwohnerrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder ausserordentliche, im Geschäftsreglement nicht vorgesehene Verfahren beschliessen.</p>	<p>Vgl. § 14 und Kommentar dazu.</p>
	<p>§ 91 Revision des Geschäftsreglementes ¹Das Büro, die Kommissionen, die Fraktionen und die Ratsmitglieder können jederzeit mit einem Verfahrenspostulat die Änderung des Geschäftsreglementes beantragen. ²Das Büro oder eine Spezialkommission hat bei Zustimmung des Einwohnerrates einen entsprechenden Bericht zu unterbreiten.</p>	<p>Entfällt als überflüssig.</p>
<p>§ 97 Aufhebung bisherigen Rechts Das Geschäftsreglement für den Rat vom 12. April 2000 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 92 Aufhebung bisherigen Rechts Das Geschäftsreglement für den Einwohnerrat vom 14. Juni 1972 wird aufgehoben</p>	
<p>§ 98 Inkrafttreten Dieses Geschäftsreglement tritt mit Genehmigung durch den Rat in Kraft.</p>	<p>§ 93 Inkrafttreten Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Einwohnerrat in Kraft.</p>	
<p>§ 99 Weibliche Form Dieses Reglement verwendet zur Vereinfachung der Lesbarkeit die weibliche Form. Die männliche Form ist jeweils miterfasst.</p>		<p>Neu.</p>
	<p>ANHANG I ZUM GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATES VOM 12. APRIL 2000</p> <p>Regelung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Einwohnerrat zu wählenden Behörden und Kommissionen</p>	

Gestützt auf den Bericht des Büros des Einwohnerrates beschliesst der Einwohnerrat wie folgt:

Die Ermittlung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Einwohnerrat zu wählenden Behörden und Kommissionen erfolgt nach folgendem Verteilungsschlüssel:

$$\text{Fraktionsstärke} \times \text{Total Kommissionssitze} = \frac{\text{Zahl der auf die einzelne Fraktion entfallenden Sitze}}{\text{Total der den Fraktionen zugehörenden Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten}}$$

Der Verteilschlüssel wird für jede Kommission und jede Behörde einzeln angewendet³⁰.

Weisen aufgrund des Verteilungsschlüssels mehrere Fraktionen den gleichen Quotienten auf und stehen nicht genügend Sitze für eine volle Zuteilung zur Verfügung, so ist ein Ausgleich in fortlaufender Reihe bei den nächsten Kommissionsbildungen zu schaffen. Für die Einhaltung eines solchen Turnus trifft das Büro des Einwohnerrates die erforderlichen Massnahmen.

Die Präsidien der vom Einwohnerrat zu wählenden Behörden und Kommissionen sind den einzelnen Fraktionen proportional zu ihren Stärken zuzuteilen.

Die Fraktionsstärke wird aufgrund der dem Büro des Einwohnerrates zu Beginn einer Legislaturperiode von den Fraktionen zu meldenden Mitgliederzahl ermittelt.

Tritt im Laufe der Legislaturperiode eine Änderung im zahlenmässigen Bestand einer Fraktion auf, so wird der Verteilungsschlüssel nur bei Neu- oder Erneue-

der Verteilungsschlüssel nur bei Neu- oder Erneue-

³⁰ Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrates (3784A) vom 27.05.2009, in Kraft per 28.05.2009

	<p>rungswahlen sowie bei Ersatzwahlen in Behörden und Kommissionen den neuen Verhältnissen angepasst.</p>	
	<p>ANHANG II ZUM GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATES VOM 12. APRIL 2000</p> <p>BÜRO EINWOHNERRAT AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL</p> <p>Sitzung: 07. Januar 2002 Beschluss: 62</p> <p>62 01.030 Einwohnerrat Information betreffend Archivierung von Plenar-Protokolltonbändern</p> <p>Gemeindevorwalter Max Kamber hat auf der Landeskanzlei BL Informationen eingeholt. Gemäss Dr. iur. Alex Achermann, 2. Landschreiber, werden die Aufnahmen der Landratsverhandlungen nach der Protokollgenehmigung sofort gelöscht. Diese dienen lediglich als Hilfsmittel für die Protokollstellung.</p> <p>Christine Graf weist auf § 77 Abs. 4 des Geschäftsreglementes hin, welcher lautet: <i>⁴ Zum Zwecke der internen Archivierung werden durch die Protokollführerin oder den Protokollführer Tonbandaufnahmen gemacht.</i></p> <p>://: Das Büro Einwohnerrat beschliesst, ab 1.1.2002 sämtliche Protokolltonbänder der genehmigten Protokolle - unter Berücksichtigung von § 77 Abs. 5 - zu löschen.</p> <p>Ein entsprechender Protokollauszug geht zur Information an sämtliche Mitglieder des Einwohnerrates.</p>	

	<p>Dieser Auszug wird dem Geschäftsreglement des Einwohnerrates vom 12. April 2000 als ANHANG II beigelegt.</p> <p>Allschwil, 4. März 2002/cg</p> <p>Die Protokollführerin Christine Graf</p>															
	<p>ANHANG III ZUM GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATES VOM 12. APRIL 2000</p> <p>Beratung der Kerngeschäfte - Terminplanung</p> <p>Für die Behandlung und Beratung der jährlich wiederkehrenden Kerngeschäfte des Einwohnerrates sind folgende Termine festgelegt:</p> <table data-bbox="779 770 1413 1441"> <tr> <td data-bbox="779 770 987 831">Juni-Sitzung des Einwohnerrates</td> <td data-bbox="1003 770 1413 895">Rechnungsabschluss; Berichte des Gemeinderates und der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="1003 927 1413 1078">Geschäftsbericht des Gemeinderates sowie Tätigkeitsberichte der übrigen Behörden und Räte und dazugehörende Berichte der Geschäftsprüfungskommission</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="1003 1110 1413 1203">Leistungsberichte und dazugehörender Bericht der Geschäftsprüfungskommission</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="779 1235 1413 1235"><hr/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="779 1267 987 1295">15. Juli</td> <td data-bbox="1003 1267 1413 1327">Einreichung der Leistungspostulate an den Gemeinderat</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="779 1327 1413 1327"><hr/></td> </tr> <tr> <td data-bbox="779 1359 987 1441">September-Sitzung des Einwohnerrates</td> <td data-bbox="1003 1359 1413 1441">Beratung des Berichtes des Gemeinderates zu den Leistungspostulaten</td> </tr> </table>	Juni-Sitzung des Einwohnerrates	Rechnungsabschluss; Berichte des Gemeinderates und der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission		Geschäftsbericht des Gemeinderates sowie Tätigkeitsberichte der übrigen Behörden und Räte und dazugehörende Berichte der Geschäftsprüfungskommission		Leistungsberichte und dazugehörender Bericht der Geschäftsprüfungskommission	<hr/>		15. Juli	Einreichung der Leistungspostulate an den Gemeinderat	<hr/>		September-Sitzung des Einwohnerrates	Beratung des Berichtes des Gemeinderates zu den Leistungspostulaten	
Juni-Sitzung des Einwohnerrates	Rechnungsabschluss; Berichte des Gemeinderates und der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission															
	Geschäftsbericht des Gemeinderates sowie Tätigkeitsberichte der übrigen Behörden und Räte und dazugehörende Berichte der Geschäftsprüfungskommission															
	Leistungsberichte und dazugehörender Bericht der Geschäftsprüfungskommission															
<hr/>																
15. Juli	Einreichung der Leistungspostulate an den Gemeinderat															
<hr/>																
September-Sitzung des Einwohnerrates	Beratung des Berichtes des Gemeinderates zu den Leistungspostulaten															

	<hr/> <p>November- Sitzung des Einwohnerrates</p> <hr/>	<p>Einreichung der Budgetpostulate</p> <hr/>	
	<p>Dezember- Sitzung des Einwohnerrates</p>	<p>Beratung der Budgetpostulate und dazugehöriger Bericht der Finanz- und Rechnungsprü- fungskommission</p> <p>Voranschlag (Budget) der Ein- wohnerkasse und dazu-gehö- render Bericht der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Finanzplan und dazugehöriger Bericht der Finanz- und Rech- nungsprüfungskommission</p> <hr/>	